

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG** (FN 21103 i beim LG Innsbruck), Lindenstraße 24, A-6600 Reutte, wird gemäß § 25 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, iVm § 23 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G sowie § 3 MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) die **Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform** (im Folgenden: „Zulassung“) erteilt.
2. Die Zulassung umfasst die Versorgung von weiten Teilen der Region Außerfern im Bundesland Tirol („MUX C Region Außerfern“).
3. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung erteilt.
4. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G unter folgenden Auflagen erteilt:
  - 4.1. *Aufnahme des Sendebetriebs, Versorgungsgrad*
    - 4.1.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, und § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 ist innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung der Betrieb der Multiplex-Plattform aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen.
    - 4.1.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG ist binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung ein Versorgungsgrad von zumindest 80% der mit der in Spruchpunkt 5.1. zugeordneten Übertragungskapazität erreichbaren Einwohner (80% der technischen Reichweite) herzustellen.
    - 4.1.3. Soweit fernmelderechtliche Bewilligungen aus Gründen, die nicht vom Multiplex-Betreiber zu vertreten sind, nicht erteilt werden, bzw. soweit die Inbetriebnahme bewilligter Funkanlagen aus vom Multiplex-Betreiber nicht zu vertretenen Gründen nicht erfolgt, gilt die Auflage nach Spruchpunkt 4.1.2. nicht als verletzt.

## 4.2. Technische Qualität

- 4.2.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber folgende Standards einzusetzen:
- a. Europäische Norm EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen;
  - b. ETSI Technischer Standard TS 101 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“ als offene API für Zusatzdienste;
  - c. im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. 2002 L 108, 33.
- 4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:
- a. Modulation: QPSK;
  - b. Coderate: 3/4;
  - c. Guard-Intervall: 1/8;
- woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 8,3 MBit/s ergibt.

## 4.3. Programmbelegung, Vergabe von Datenraten

- 4.3.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programm bouquet des Multiplex-Betreibers das Programm „Außerfern TV“ der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG.
- 4.3.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter sicherzustellen, dass über die Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, mindestens drei Fernsehprogramme zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.
- 4.3.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- 4.3.4. Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.
- 4.3.5. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 PrTV-G dürfen lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 28 PrTV-G verfügen, sowie Programme nach dem ORF-G verbreitet werden. Davon ausgenommen sind – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 56 bis 59 PrTV-G – Programme von Rundfunkveranstaltern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G in einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind und nach dem Recht dieses Staates zur Rundfunkveranstaltung berechtigt sind.
- 4.3.6. Gemäß § 60 PrTV-G iVm § 25 Abs. 2 letzter Satz und § 29 PrTV-G ist die Aufnahme oder Einstellung der Verbreitung der Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform der Regulierungsbehörde eine Woche davor schriftlich anzuzeigen.

- 4.3.7. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 PrTV-G ist der überwiegende Teil der Nutzdatenrate in MUX C für digitale Programme zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Video und Audio-Information sowie programmzugehörige Hilfsdatendienste, etwa die Service Information (EN 300 468) oder Untertitelung (EN 300 743) ein, nicht jedoch Teletext (EN 300 472), programmbegleitende oder programmunabhängige Datendienste („Zusatzdienste“).
- 4.3.8. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 9 PrTV-G sind Datenraten für Zusatzdienste (inkl. Teletext) zunächst jenen Rundfunkveranstaltern, die ein Fernsehprogramm über die Multiplex-Plattform verbreiten anzubieten. Weiters kann sich der Multiplex-Betreiber die erforderliche Datenrate für den Betrieb eines elektronischen Programmführers (Navigator), für Serviceinformationen, Software-Updates für Empfangsgeräte sowie eine angemessene Reserve vorbehalten. Die Vergabe darüber hinausgehender oder nicht in Anspruch genommener Datenraten für Zusatzdienste hat nach transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren und Bedingungen zu erfolgen. Soweit der Multiplex-Betreiber keinen elektronischen Programmführer (Navigator) betreibt, ist dem Anbieter eines solchen Zusatzdienstes der Vorrang einzuräumen.
- 4.3.9. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G sind alle über die Multiplex-Plattform verbreiteten digitalen Programme und Zusatzdienste derart auszustrahlen, dass unbeschadet einer Verschlüsselung die Auffindbarkeit, die gleichwertige Darstellung und die Möglichkeit des unmittelbaren Einschaltens aller Programme und Zusatzdienste nicht behindert werden.

#### 4.4. *Elektronischer Programmführer (Navigator)*

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 6 und 7 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber für den Fall des Angebotes eines elektronischen Programmführers (Navigator) sicherzustellen, dass darin alle jeweils angebotenen digitalen Programme (Fernsehen und Hörfunk) und Zusatzdienste dargestellt werden. Die Darstellungsreihenfolge hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

#### 4.5. *Wettbewerbsregulierung*

- 4.5.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 5 PrTV-G iVm § 27 Abs. 1 und 2 PrTV-G hat zur Ermittlung des Entgeltes die Aufteilung der Kosten nach der Anzahl der Nutzer (Programmveranstalter und Diensteanbieter) sowie nach der beanspruchten Datenrate zu erfolgen. Auf dieser Basis hat der Multiplex-Betreiber den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten für die technische Verbreitung und für den Betrieb eines elektronischen Programmführers – sofern dieser durch den Multiplex-Betreiber erfolgt – jeweils ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- 4.5.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G ist die technische Verbreitung allen Nutzern in gleicher Qualität anzubieten. Soweit dies technisch möglich ist, kann auf Nachfrage eines Nutzers auch eine geringere oder höhere Qualität angeboten werden, das Entgelt ist dabei entsprechend anzupassen. Auch im Übrigen sind alle Nachfrager und Nutzer unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln.
- 4.5.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 und 5 PrTV-G kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G über die Einhaltung der Auflagen nach den Spruchpunkten 4.5.1. und 4.5.2. anrufen, wenn eine Vereinbarung über das Entgelt oder die Qualität binnen einer Frist von sechs Wochen nicht zustande kommt.

- 4.5.4. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G hat die **Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG** Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeigepflichtung gemäß § 25 Abs. 6 PrTV-G bleibt davon unberührt.
5. Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G werden der **Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG** folgende fernmelderechtliche Bewilligungen erteilt:
- 5.1. Der **Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG** wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 PrTV-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnet:
- 10T200. Übertragungskapazität „SFN Nordtirol West Kanal 55“, gebildet aus
- a. „REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55“
  - b. „EHRWALD 1 (Zugspitze) Kanal 55“
- 5.2. Der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 PrTV-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C Nordtirol West – Region Außerfern) erteilt:
- 10T200. a. „REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55“ (Beilage 10T200a)  
b. „EHRWALD 1 (Zugspitze) Kanal 55“ (Beilage 10T200b)
- Die technischen Anlageblätter in der Beilage bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- 5.3. Die hinsichtlich der Funkanlage „REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55“ (10T200a) gemäß Spruchpunkt 5.2. erteilte Bewilligung gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 5.4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage „REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55“ (10T200a) verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5.5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 5.3. und 5.4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung hinsichtlich der Funkanlage „REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55“ (10T200a) gemäß Spruchpunkt 5.2.
- 5.6. Die Bewilligungen gemäß den Spruchpunkten 5.1. und 5.2. werden gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.
- 5.7. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G ist die Inbetriebnahme der einzelnen Sendestandorte der KommAustria binnen einer Woche anzuzeigen.

6. Der Antrag von Herrn **Hans Nikolussi** (Kabel TV Reutte hani-media), Lindenstraße 25, A-6600 Reutte, auf Erteilung einer Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform wird gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)) am 14.09.2007 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2007 gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Zugleich mit dieser Ausschreibung wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde die Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 PrTV-G vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, veröffentlicht.

Am 06.11.2007 langte ein Antrag von Herrn Hans Nikolussi (Kabel TV Reutte hani-media) auf Erteilung einer Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer lokal-regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für die Region Außerfern (Reutte) bei der KommAustria ein. Am 15.11.2007 langte ein Antrag der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ein, ebenso gerichtet auf Erteilung einer Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer lokal-regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform in der Region Außerfern (Reutte).

Mit am 15.11.2007 und am 28.11.2007 eingelangten Schreiben legten Hans Nikolussi und die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG jeweils ergänzende Antragsunterlagen vor.

Darüber hinaus langten weitere Zulassungsanträge für verschiedene Gebiete in Österreich ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 07.02.2008 ergingen Mängelbehebungsaufträge sowie Ergänzungsersuchen an die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG und an Hans Nikolussi.

Mit Schreiben vom 28.02.2008 übermittelte die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG die Kopie einer Firmenbucheinreichung und ersuchte um Fristverlängerung für die

Mängelbehebung. Am 06.03.2008 ersuchte Hans Nikolussi ebenfalls um Fristverlängerung für die Mängelbehebung. Beiden Parteien wurde eine Fristverlängerung gewährt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.02.2008 und vom 06.3.2008 wurde den Parteien wechselseitig Akteneinsicht gewährt.

Am 06.03.2008 und am 26.03.2008 langten die angeforderten Antragsergänzungen und Unterlagen von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG und von Hans Nikolussi bei der KommAustria ein.

Am 19.03.2008, 21.03.2008 und 13.05.2008 übermittelte die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG weitere Unterlagen (Protokoll über einen mit dem Mitbewerber Hans Nikolussi stattgefundenen Gesprächstermin, Unterlagen zur geplanten Gründung einer Mediengesellschaft sowie eine schriftliche Erklärung über die grundsätzliche Bereitschaft im Falle einer Zulassungserteilung das Programm von Hans Nikolussi verbreiten zu wollen).

Am 17.04.2008 wurden Dipl. Ing. Jakob Gschiel und Thomas Janiczek zu Amt sachverständigen bestellt, mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt und u.a. mit der Prüfung der Frage ersucht, welche beantragten Konzepte aus frequenztechnischen Gründen nicht gleichzeitig realisierbar sind.

Am 15.05.2008 legte Dipl. Ing. Jakob Gschiel einen Aktenvermerk vor, in welchem die im Rahmen der Ausschreibung beantragten Versorgungsgebiete mehreren Regionen (Allotments) zugeordnet wurden. Da ab diesem Zeitpunkt die dargestellten Regionen rechtlich getrennt voneinander betrachtet werden konnten, traf die KommAustria am 16.05.2008 eine Verfügung gemäß § 39 Abs. 2 AVG: Das bisher umfassend geführte Verfahren wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen in einzelne Verwaltungsverfahren getrennt und diese separat weitergeführt.

Am 30.05.2008 wurde Thomas Janiczek zum Amt sachverständigen im gegenständlichen Verfahren bestellt und im Hinblick auf die vorliegenden Anträge für das Allotment Nordtirol West mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt, welches der KommAustria am 18.07.2008 vorgelegt wurde. Ein Ergebnis dieses Gutachtens war, dass eine Realisierung beider beantragter Multiplex-Plattformen in der Region Außerfern nicht möglich und folglich ein Auswahlverfahren erforderlich ist.

Mit Schreiben der KommAustria vom 22.07.2008 wurden daher die beiden Antragsteller für die Region Außerfern im Allotment Nordtirol West von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 12.08.2008 verständigt; zugleich wurde den Parteien das frequenztechnische Gutachten vom 18.07.2008 unter Einräumung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist übermittelt.

Am 05.08.2008 langte eine Stellungnahme der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG zum technischen Gutachten des Amt sachverständigen ein, die auf die gewählte Modulationsart Bezug nahm. Am 11.08.2008 übermittelte die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ein Schreiben, worin die mit vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ihr Einverständnis erklärte, dass Dipl. Ing. Mario Schwaiger (ebenfalls Geschäftsführer der Antragstellerin) für die am 12.08.2008 anberaumte mündliche Verhandlung bei der Regulierungsbehörde über eine Alleinvertretungsbefugnis für die Antragstellerin verfüge.

Am 12.08.2008 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der beide Parteien erschienen. Mit Schreiben vom 14.08.2008 übermittelte die KommAustria den Parteien die Niederschrift des Tonbandprotokolls unter Einräumung einer zweiwöchigen Frist hinsichtlich allfälliger Einwendungen wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des

Tonbandprotokolls. Zugleich wurden den Parteien wechselweise bis dahin nicht eingesehene Unterlagen bzw. Aktenbestandteile zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 04.09.2008 zu diesem Verfahren Stellung und empfahl einstimmig die Erteilung einer Zulassung an die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG.

Mit Schreiben der KommAustria vom 16.09.2008 wurden die Parteien von der Empfehlung des Rundfunkbeirates informiert.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Ausschreibung**

Durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde am 14.09.2007 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2007 gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

### **2.2. Zur gleichzeitigen Realisierbarkeit der Anträge und zum Gutachten**

Parallel zu den Anträgen für die Region Außerfern wurde im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung lokal-regionaler terrestrischer Multiplex-Plattformen auch für die benachbarte Region Oberland – welche sich ebenfalls im Allotment Nordtirol West befindet – ein Antrag auf Erteilung einer Multiplex-Plattform eingebracht.

Das frequenztechnische Gutachten hat hierzu ergeben, dass für das Allotment Nordtirol West primär der Kanal 55 vorgesehen ist, der einerseits aus den Möglichkeiten des Genfer Frequenzplanes für digitales terrestrisches Fernsehen (GE06 Plan) und andererseits aus den derzeitigen analogen Gleichkanalbelegungen in diesem Gebiet resultiert. Zusätzlich kann jedoch in Nordtirol West – bedingt durch die topographische Entkoppelung von anderen GE06 Planeinträgen – Kanal 34, ein so genannter „white space“ bzw. „interleaved spectrum“ genutzt werden.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten ist eine Realisierung beider Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform in der Region Außerfern nicht möglich. Der Kanal 55 ist aufgrund der deutlich kritischeren Frequenzsituation in der Region Außerfern im Verhältnis zum Nachbarstaat Deutschland für das Außerfern vorgesehen. Kanal 34 („white space“) kann aufgrund der topographischen Situation für das Tiroler Oberland herangezogen werden. Ein zusätzlicher Kanal („white space“) für die Region Außerfern kann aufgrund der kritischen Frequenzsituation im Verhältnis zu Deutschland nicht herangezogen werden.

Hinsichtlich des Kanals 55 bestehen keine analogen Gleichkanalbelegungen mehr, da die Nutzung des analogen Senders EHRWALD 1 Kanal 55 durch den ORF bereits eingestellt wurde. Für die Funkstelle EHRWALD 1 Kanal 55 kann zudem sofort ein Regulärbetrieb

bewilligt werden, da eine Inbetriebnahme mit vertikaler Polarisation international koordiniert worden ist; hinsichtlich der Funkstelle REUTTE 1 Kanal 55 ist das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht abgeschlossen, wobei von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit auszugehen ist und somit ein Versuchsbetrieb nach VO-Funk Nr. 15.14 bewilligt werden kann.

Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Koordinierung kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

## **2.3. Zu den einzelnen Antragstellern**

### 2.3.1. Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG

#### *Antrag*

Der Antrag der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ist auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Raum Reutte und Umgebung (Region Außerfern) gerichtet.

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG beantragte die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen REUTTE 1 (Hahnenkamm) und EHRWALD 1 (Zugspitze) sowie die Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität.

#### *Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur*

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ist eine zu FN 21103 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Reutte. Als Kommanditisten fungieren nachfolgend angeführte Personen:

- Roswitha Scheidle mit einer Vermögenseinlage von ATS 104.000
- Gertrude Eckl mit einer Vermögenseinlage von ATS 52.000,
- Guntram Schwaiger mit einer Vermögenseinlage von ATS 26.000
- Dipl. Ing. Mario Johannes Schwaiger mit einer Vermögenseinlage von ATS 13.000 und
- Mag. Marco Michael Schwaiger mit einer Vermögenseinlage von ATS 13.000

Komplementärin der Antragstellerin ist die Ortsantennenbau Außerfern GmbH, eine zu FN 42666 w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Reutte. Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als gemeinsam vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Bernadette Storff und Dipl. Ing. Mario Johannes Schwaiger. Gesellschafter der Komplementärin sind nachfolgend angeführte Personen, die auch als Kommanditisten eingetragen sind:

- Roswitha Scheidle mit einem Anteil von 50%
- Gertrude Eckl-Schwaiger mit einem Anteil von 25%
- Guntram Schwaiger mit einem Anteil von 12,5%
- Dipl. Ing. Mario Johannes Schwaiger mit einem Anteil von 6,25% und
- Mag. Marco Michael Schwaiger mit einem Anteil von 6,25%

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ist Betreiber eines Kabelnetzes und Internetprovider im Raum Reutte und versorgt derzeit etwa 2.000 Haushalte mit einem Kabelanschluss. Weiters zeichnet die Antragstellerin für das in Kooperation mit lokalen Tourismusverbänden veranstaltete lokale Kabelrundfunkprogramm „Außerfern TV“ verantwortlich.



## *Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen*

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ist Kabelnetzbetreiber und Internetprovider mit Sitz in Reutte/Tirol und versorgt ca. 2.000 Haushalte im Großraum Reutte (mit den Gemeinden Breitenwang und Ehenbichl, Lechaschau, Wängle und Höfen) mit einem Kabelanschluss. Im Kabelnetz werden derzeit 35 analoge und 160 digitale sowie drei lokale Fernsehprogramme (Infokanal, Hahnenkamm TV und Außerfern TV) verbreitet. Überdies werden 23 Radioprogramme sowie Breitband-Internet angeboten.

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ist seit 1976 im Bereich Antennenbau und Kabelfernsehen tätig und bietet seit dem Jahr 2000 Breitband-Internet (TELENET REUTTE) an. Sie verfügt über technisches Know-how in verschiedenen Technologiebereichen, wie etwa der HF-Verstärkertechnik, den digitalen Modulationsverfahren QPSK und QAM, in der Messtechnik, der Störungsbehebung und Einpegelung von HF-Netzwerken. In Zusammenhang mit Breitband-Internet verfügt die Antragstellerin auch über Kenntnisse im DOCSIS-Standard, der Servertechnik, Glasfaser-backbone und Netzwerksicherheit. Zudem wendet die Antragstellerin als Veranstalterin des Kabelrundfunkprogramms „Außerfern TV“ das digitale Signage-System, digitale Videotechnik, IPTV, Encoding und Decoding an. In der Übertragungstechnik ist die Antragstellerin u.a. in der Lage, analoge Richtfunkstrecken mit 12GHz, digitale Richtfunkstrecken mit 5 GHz, HF-Empfangsanlagen und Antennen zu errichten.

Folgende Personen werden am beantragten Projekt des Betriebs einer lokal-regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform maßgeblich beteiligt sein:

Dipl. Ing. Mario Schwaiger ist Gesellschafter und technischer Geschäftsführer mit Schwerpunkt auf strategische Unternehmensausrichtung. Er hat das Studium der Telematik mit Schwerpunkt Nachrichtentechnik/Elektrotechnik absolviert und verfügt zudem über Erfahrungen in Computertechnik und Programmierung.

Mag. Marco Schwaiger, ebenfalls Gesellschafter, berät die Antragstellerin in Marketing- und Rechtsfragen. Er absolvierte das Studium der BWL an der Wirtschaftsuniversität Wien und verfügt über Erfahrungen in Netzwerktechnik und Projektkoordination.

Wolfgang Schwaiger absolvierte eine Elektrikerlehre und ist seit 1989 für die technischen Netzwerke der Antragstellerin verantwortlich. Seine Kompetenzen reichen von Verstärkertechnik über messtechnische Praxis bis zu Richtfunktechnik auf 5 GHz und 12 GHz. Er leitet das Technikteam der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG, welches mit Wolfgang Schwaiger aus insgesamt drei Technikern besteht:

Neben Wolfgang Schwaiger ist Mario Kien für HF-Technik und Serverwartung zuständig. David Müller ist für die Kunden- und Projektbetreuung verantwortlich.

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG plant in Zusammenarbeit mit der Firma Kathrein zunächst (erste Ausbaustufe) die Sendeanlage am Standort Hahnenkamm zu errichten und nach einer Testphase jene auf der Zugspitze (zweite Ausbaustufe). Die zugrunde liegende Dimensionierung und Ausrichtung der Antennenanlagen basiert auf Berechnungen der Firma Kathrein, mit welcher seit langem kooperiert wird. Mit der Sendeanlage am Hahnenkamm erscheint der Antragstellerin eine gute Abdeckung des Reuttener Talkessels und auch eines großen Teiles des Tannheimer Tales möglich. Sie verfügt am Standort Hahnenkamm bereits über eine (erschlossene) Empfangsanlage, die genügend Kapazitäten für den geplanten DVB-T Ausbau aufweist. In der zweiten Ausbaustufe plant die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG die Region Zwischentoren mit den Orten Ehrwald, Lermoos, Biberwier und Berwang zu versorgen.

Grundsätzlich ist als Einspeisepunkt die Kopfstation in der Lindenstraße in Reutte vorgesehen, wohin die Programmveranstalter ihre Programme zubringen müssen; alternativ kann die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG Programmveranstaltern auch eine Glasfaser- bzw. HF-Breitbandnetzverbindung zur Kopfstation anbieten. Dort soll das Multiplexing und die Übertragung des ASI-Datenstroms via 5GHz-Richtfunkstrecken zur Bergstation Hahnenkamm und zur DVB-T Sendeanlage erfolgen. Die Zubringung des Datenstroms soll zu künftig hinzukommenden DVB-T Sendeanlagen je nach Verfügbarkeit auch via IP-Infrastruktur oder alternativ mittels Richtfunkstrecken im 5GHz-Bereich erfolgen.

Abhängig von den Wetterverhältnissen (Winter) und der Revision der Bergbahnen stellt die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG einen Sendestart für das Frühjahr 2009 in Aussicht, wobei ein Aufbau der Infrastruktur innerhalb weniger Wochen möglich sei, zumal bereits Infrastruktur bestehe und Vorarbeiten geleistet werden könnten.

In organisatorischer Hinsicht gab die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG an, insgesamt drei Techniker zu beschäftigen (siehe oben), sowie halbtags Frau Bernadette Storff, die als Geschäftsführerin für die kaufmännische Leitung des Betriebes verantwortlich zeichnet. Dipl. Ing. Mario Schwaiger nimmt die technische Leitung wahr. Die Antragstellerin gab weiters an, über ein funktionierendes Bereitschaftskonzept im Fall von Störungen und Netzausfällen zu verfügen. Für das im Fall einer Zulassungserteilung hinzukommende Geschäftsfeld DVB-T könne auf den bestehenden Betrieb und die bestehende Verwaltung zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legte die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG eine auf fünf Jahre ausgerichtete Planrechnung vor. Dieser liegen zunächst die Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Sendeanlage zugrunde, die sich auf EUR 60.000 belaufen und sämtliche Gerätschaften sowie die Montage vor Ort beinhalten. Die von der Antragstellerin veranschlagten jährlichen Ausgaben umfassen die Abschreibung der Anschaffungskosten je Sendeanlage, Wartungskosten und Personalaufwand. Sie geht für das erste volle Betriebsjahr von Ausgaben in Höhe von etwa EUR 31.320 aus und nimmt für die Folgejahre eine jährliche Steigerungsrate (für Inflation und Lohnzuwächse) von 4% an. An Einnahmen – die Finanzierung der Multiplex-Plattform soll über die zu verbreitenden Programme erfolgen – plant die Antragstellerin für das erste Betriebsjahr (2009) EUR 32.916 und sieht auch hier für die Folgejahre eine Steigerungsrate von 4% vor. Anfänglich ist die Verbreitung von zwei Programmen vorgesehen, deren jeweilige monatliche (Verbreitungs-) Kosten sich auf etwa EUR 1.371 belaufen sollen.

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG führte in finanzieller Hinsicht aus, dass sie in ihrem Kerngeschäft als Kabelnetzbetreiber und Internetprovider seit Jahren substantielle Gewinne erwirtschaftete und über eine solide Eigenkapitalbasis verfüge. Unter Hinweis auf eine Bilanzsumme von EUR 580.646 und einen indirekten Cashflow von EUR 198.268 im Jahre 2006, erklärte die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG, sämtliche Investitionen für den Ausbau der Sende- und Empfangsstation Hahnenkamm (erste Ausbaustufe) ohne die Aufnahme von Fremdkapital allein aus den operativen Einnahmen decken zu können.

Neben dem derzeit unter der Verantwortung der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG veranstalteten, lokalen Kabelfernsehprogramm „Außerfern TV“, soll zusätzlich ein unter der Verantwortung der noch zu gründenden 4M Telemedia KG veranstalteter lokaler Infokanal „RE-1“ über die beantragte Multiplex-Plattform verbreitet werden. Hiefür legte die Antragstellerin eine Absichtserklärung der vier Gründungsgesellschafter Mathias Huter, Michael Klimesch, Dipl. Ing. Mario Schwaiger und Mag. Marco Schwaiger hinsichtlich der geplanten Errichtung einer Programmveranstaltungsgesellschaft vor. Darüber hinaus legte die Antragstellerin Absichtserklärungen der wesentlich an der programmlichen Zusammenarbeit für das Programm „Außerfern TV“ beteiligten Tourismusverbände

(Ferienregion Reutte, Tiroler Zugspitz Arena, Tannheimer Tal) vor, an einer weiteren Kooperation interessiert zu sein.

Hinsichtlich der Vertriebsstrukturen für Endgeräte zum Empfang digitaler Signale verweist die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG darauf, dass sie Vertriebsstrukturen bereits für Netzendgeräte aufgebaut habe. Diese sollen auch für die DVB-T Endgeräte genutzt werden, wobei zusätzlich versucht werde, lokale Fachmärkte und Elektrohändler einzubinden und bei Verkaufsaktionen zu unterstützen.

#### *Beantragte Standorte, Versorgungsgebiet, weiterer Ausbau*

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG beantragte die Standorte REUTTE 1 (Hahnenkamm) und EHRWALD 1 (Zugspitze).

Das von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG beantragte, technische Konzept ermöglicht eine Versorgung großer Teile der Region Außerfern im Bereich des Bezirks Reutte und Umgebung. Die technische Reichweite des beantragten Gebietes umfasst etwa 20.000 Personen.

Das technische Gutachten hat hierzu ergeben, dass hinsichtlich des Kanals 55 keine analogen Gleichkanalbelegungen mehr bestehen, da die Nutzung des analogen Senders EHRWALD 1 Kanal 55 durch den ORF bereits eingestellt wurde. Für die Funkstelle EHRWALD 1 Kanal 55 kann zudem sofort ein Regulärbetrieb bewilligt werden, da eine Inbetriebnahme mit vertikaler Polarisierung bereits international koordiniert wurde; hinsichtlich der Funkstelle REUTTE 1 Kanal 55 ist das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht abgeschlossen, wobei von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit auszugehen ist und somit ein Versuchsbetrieb nach VO-Funk Nr. 15.14 bewilligt werden kann. Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Koordinierung kann auch hier ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Zum Zeitplan für die Inbetriebnahme der beantragten Sendestandorte gibt die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG an, dass unmittelbar nach Abschluss der Revision der beteiligten Bergbahnen und unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse im Winter (2008/2009) geplant sei, so rasch wie möglich mit der Umsetzung des beantragten technischen Konzepts zu beginnen. Hierzu wurde auch angegeben, dass bereits eine Empfangsanlage am Standort Hahnenkamm bestehe und sich Container für Richtfunkstrecken in Betrieb befänden, sodass ein konkreter Aufbau binnen wenigen Wochen möglich sei. Zunächst plant die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG die Inbetriebnahme der Funkanlage REUTTE 1 (Hahnenkamm) und nach Abschluss einer Testphase jene der Funkanlage EHRWALD 1 (Zugspitze).

Mittelfristig plant die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG auch das mittlere Lechtal und den Raum Vils (dritte Ausbauphase) zu erschließen, wobei hierfür noch geeignete Standorte ermittelt werden müssen.

#### *Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter*

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television“).

Aus den gewählten Übertragungsparametern (Modulation QPSK, Coderate mit 3/4, Guardintervall 1/8) ergibt sich eine Nutzdatenrate von ca. 8,3 MBit/s. Die verfügbare Datenrate soll grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die einzelnen Programmveranstalter aufgeteilt werden.

Nach der Beurteilung des Amtsachverständigen können mit der dargestellten Modulationsvariante bis zu zwei DVB-T Programmen in guter SD („Standard Definition“) Qualität übertragen werden. Bei einem Wechsel der Modulationsart auf 16-QAM könnte eine Nettodatenrate von etwa 14 bis 16 MBit/s erreicht werden, womit eine Übertragung von bis zu vier DVB-T Programmen in guter SD Qualität möglich wäre.

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG hat hierzu sowohl im Rahmen einer Stellungnahme zum technischen Gutachten, als auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12.08.2008 angegeben, bei gegebenem Interesse zusätzlicher Programmveranstalter auf die Modulationsart 16-QAM umsteigen zu wollen.

### *Konzept für die Programmbelegung*

Für die Programmbelegung der beantragten Multiplex-Plattform werden von der Antragstellerin folgende Programme in Aussicht genommen:

- „Außerfern TV“, das von der Antragstellerin selbst in Kooperation mit lokalen Tourismusverbänden veranstaltet wird;
- „RE-1“, ein Infokanal für Reutte der noch zu gründenden 4M Telemedia KG,
- Optional „Hahnenkamm TV“ der Reuttener Seilbahnen GmbH & Co KG

Das Programm „Außerfern TV“ wird derzeit von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG in Kooperation mit drei lokalen Tourismusverbänden veranstaltet und richtet sich vorwiegend an die Touristen der Region. Das Programm umfasst im Wesentlichen Veranstaltungshinweise, Beiträge der Tourismusverbände aus deren jeweiligen Gebieten, Beiträge über aktuelle Events zum Teil mit Live-Einstiegen sowie Panoramabilder mit Wetterprogramm. In der Nacht wird ein computeranimiertes Programm namens „nightvisions“ gesendet. Das Programm beinhaltet auch Wiederholungen der verschiedenen Beiträge. Für den Fall der Erteilung einer Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform ist geplant, das Programm „Außerfern TV“ dahingehend auszubauen, dass mehr Eigenproduktionen ausgestrahlt werden. Als Beispiel für zusätzliche Themen wird der Sportbereich „Mountainbiken“ genannt. Hinsichtlich der monatlichen Verbreitungskosten für „Außerfern TV“ gab die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG in der mündlichen Verhandlung am 12.08.2008 an, dass diese im gegenständlichen Fall von den beteiligten Tourismusverbänden getragen werden.

Der geplante Infokanal Reutte „RE-1“ ist ein für den Fall der Zulassungserteilung an die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG zum Betrieb der Multiplex-Plattform in Aussicht genommenes Projekt, das schwerpunktmäßig Informationen bzw. Nachrichten für die einheimische Bevölkerung zur Verfügung stellen soll. Es gibt bereits konkrete Gespräche über die Errichtung einer Programmveranstaltungsgesellschaft; hierzu wurde seitens der Antragstellerin eine von den vier wahrscheinlichen Gesellschaftern (Mathias Huter, Michael Klimesch, Dipl. Ing. Mario Schwaiger und Mag. Marco Schwaiger) unterschriebene Absichtserklärung zur Gründung der 4M Telemedia KG vorgelegt. Weiters wurde auch eine von diesen vier Personen unterschriebene, verbindliche Zusage zur Verbreitung des Infokanals „RE-1“ über die gegenständliche Multiplex-Plattform übermittelt. Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG führte hinsichtlich der Programminhalte des geplanten Infokanals aus, dass bereits drei Studenten der Theater-, Film- und Medienwissenschaften für die inhaltliche Gestaltung des lokalen Infokanals gewonnen werden konnten. Zudem gäbe es Gespräche mit der Webplattform „What’s up Reutte“, deren Fokus Events und Informationen für die heimischen Jugendlichen sei, sowie mit dem Ehrenberg Verlag, der im Magazinbereich redaktionelle Inhalte zur Verfügung stellen könnte. Die geschäftsführenden Chefredakteure dieses Verlages, Matthias Huter und Michael Klimesch, sind zudem Partner bzw. künftige Gesellschafter der 4M Telemedia KG. Neben Nachrichten und Eventinformationen seien auch wirtschaftliche Beiträge aus dem Bezirk sowie Live-Mitschnitte von Konzerten oder Veranstaltungen geplant.

Als weitere Option kann sich die Antragstellerin vorstellen, das Programm „Hahnenkamm TV“ zu verbreiten, bei dem es sich um eine Art Informations- und Veranstaltungskanal der Bergbahnen handelt. Das derzeit auch im Kabelnetz der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG verbreitete Programm beinhaltet Panoramabilder der Bergbahnen, hinkünftig aber auch Live-Berichte über diverse Veranstaltungen, wie etwa Speedracing, Speedskiing, Morgenwanderungen und dergleichen. Dieses Programm würde allerdings nur mangels anderer Alternativen in das Programmbouquet aufgenommen.

Zur allfälligen Kooperation mit Hans Nikolussi wurde angegeben, dass es zwar zu Gesprächen und Verhandlungen gekommen sei, eine Einigung allerdings nicht erzielt werden konnte.

Die Ausstrahlung sämtlicher Lokalprogramme soll unverschlüsselt erfolgen.

MHP soll im ersten Betriebsjahr aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Kosten nicht unterstützt werden, eine Erweiterung des Serviceangebotes ist jedoch mittelfristig vorgesehen und soll in enger Zusammenarbeit mit den Programmveranstaltern implementiert werden.

### 2.3.2. Hans Nikolussi (Kabel TV Reutte hani-media)

#### *Antrag*

Der Antrag von Hans Nikolussi richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für den Bezirk Reutte.

Weiters beantragt Hans Nikolussi die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen REUTTE 1 (Hahnenkamm), REUTTE 2 (Plattenschrofen), HAESELGEHR (Häselgehr) und HOLZGAU (Holzgau) sowie die Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität.

#### *Angaben zum Antragsteller, Eigentümerstruktur*

Hans Nikolussi veranstaltet seit dem Jahr 1996 unter dem Namen „Kabel TV Reutte hani-media“ ein lokales Fernsehprogramm, welches im Kabelnetz der Mitbewerberin um die gegenständliche Multiplex-Plattform, der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG, verbreitet wird. Seit 1998 wird mittels bewegten Bildes die Sendung „Region im Bild“ produziert, bei der es sich um eine wöchentliche Magazinsendung mit vier bis zehn aktuellen Beiträgen handelt.

Kabel TV Reutte hani-media ist ein von Hans Nikolussi geführtes Einzelunternehmen.

#### *Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen*

Hinsichtlich des technischen Konzeptes bzw. der konkreten technischen Parameter verweist der Antragsteller, Hans Nikolussi, auf die als Betriebsgesellschaft genannte StyriaTel Telekommunikation GmbH. Die technische Abwicklung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform und die Gesamtkoordination des Projektes wird demnach an die StyriaTel Telekommunikation GmbH ausgelagert. Die StyriaTel Telekommunikation GmbH ist eine zu FN 190099 h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 42.000. Als Geschäftsführer der StyriaTel Telekommunikation GmbH fungiert Ing. Walter Winter. Alleinige Gesellschafterin der StyriaTel Telekommunikation GmbH ist die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.

Bei der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. handelt es sich um eine zu FN 82457 k beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz in Knittelfeld liegt. Geschäftsführer der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist ebenfalls Ing. Walter Winter. Das Stammkapital der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. beträgt ATS 501.000 und wurde zur Hälfte von den drei Gesellschaftern Ing. Walter Winter, Walter Winter und Ing. Wolfgang Winter einbezahlt. Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. hat im Raum Aichfeld ursprünglich ein Kabelnetz betrieben, welches jedoch im Jahre 2003 veräußert wurde. Seither widmet sich die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. schwerpunktmäßig diversen Technologieprojekten, wie etwa dem Home Entertainment System, DVB-T, der „Steircard“ sowie der Veranstaltung von Kabel TV Symposien.

Die StyriaTel Telekommunikation GmbH hat als durchführendes Unternehmen im Auftrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH am Pilot- und Feldversuch „!TV4Graz“ sowie bei der Errichtung, technischen Ausführung und dem Regelbetrieb der DVB-T Anlage Tremmelberg (DVB-T Versuchsbetrieb im Raum Knittelfeld - Aichfeld) teilgenommen und verfügt daher mit ihrem Geschäftsführer, Herrn Ing. Walter Winter, sowie ihren Mitarbeitern über Erfahrungen im Betrieb einer lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH selbst ist Veranstalterin des via Kabel in der Obersteiermark (im Raum Knittelfeld – Murau – Leoben) verbreiteten Lokalfernsehprogramms „ATV Aichfeld“. Ing. Walter Winter fungiert auch bei dieser Gesellschaft als Geschäftsführer.

Zur Darlegung der organisatorischen Voraussetzungen wurde vom Antragsteller, Hans Nikolussi, ein Organigramm vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die StyriaTel Telekommunikation GmbH mit dem Betrieb der Multiplex-Plattform beauftragt wird und sie auch die Gesamtplanungskoordination wahrnimmt. Unter der Hauptverantwortung einer im Organigramm als „TV-Reutte GmbH“ mit dem Antragsteller als Geschäftsführer ausgewiesenen Gesellschaft, obliegt demnach in technischer Hinsicht Ing. Walter Winter und einem Mitarbeiter der StyriaTel Telekommunikation GmbH die Durchführung des operativen Betriebs der Multiplex-Plattform. Hinsichtlich der vier beantragten Sendeanlagen weist das vorgelegte Organigramm ferner drei als „service support“ bezeichnete Ebenen mit jeweils verschiedenen Unternehmen aus, die offenbar entsprechende Dienstleistungen erbringen sollen. Unter dem Titel „first service support“ wird H. Petautschnigg genannt, unter dem Titel „second service support“ die Firma INNONET Gesellschaft für Kommunikationsanwendungen GmbH (FN 158787 k beim LG Wr. Neustadt) und unter dem Titel „third service support“ die Firma ETAS High-Tech Hardware Systems GmbH (FN 146948 a beim HG Wien) sowie das Technische Büro von Dipl. Ing. Zingerle. Angeführt werden auch die Namen Fa. Elti und Fa. Brandstätter.

Das eingereichte technische Konzept (Datenblätter, Antennendiagramme usw.) wurde laut Antragsunterlagen federführend von Dipl. Ing. Zingerle und der ETAS High-Tech Hardware Systems GmbH erstellt. Dipl. Ing. Zingerle nimmt die technische Planungsausführung wahr und die ETAS High-Tech Hardware Systems GmbH zeichnet für Ausstattung und Sender- und Antenneneinrichtung verantwortlich.

Zusammenfassend werden für den Betrieb der gegenständlichen Multiplex-Plattform vor allem die Mitarbeiter der StyriaTel Telekommunikation GmbH, die u.a. bereits beim Versuchsbetrieb „!TV4Graz“ tätig waren, sowie weitere Mitarbeiter der o.g. Firmen Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. und ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH tätig werden; dies jeweils in Kooperation mit Dipl. Ing. Zingerle und den Firmen INNONET Gesellschaft für Kommunikationsanwendungen GmbH sowie der ETAS High-Tech Hardware Systems GmbH. Den Antragsunterlagen ist allerdings nicht zu entnehmen, bei welcher Firma der ebenfalls angeführte (first service support) Herr Petautschnigg angestellt ist und über welche Qualifikationen dieser verfügt.

Im Hinblick auf die im Organigramm aufscheinende Firma „TV-Reutte GmbH“ wurde seitens des Antragstellers im Zuge der Mängelbehebung lediglich ausgeführt, dass die Gründung einer GmbH namens „TV Reutte – multimedia“ in Vorbereitung sei; ob es sich hierbei um dieselbe Firma handelt und welche Funktion dieser zukommen soll, blieb hingegen offen. Weitere Unterlagen, etwa ein Gesellschaftsvertrag, wurden in weiterer Folge nicht vorgelegt.

Der Antragsteller, Hans Nikolussi, verfügt selbst über langjährige Erfahrungen in der Veranstaltung eines lokalen Kabelfernsehprogramms und wird primär für die Veranstaltung dieses lokalen Fernsehprogramms zuständig sein; obwohl die Letztverantwortung für die beantragte Multiplex-Plattform – insbesondere hinsichtlich der Programmebelegung – bei ihm als Zulassungswerber liegen soll, konnte Hans Nikolussi angeben, wie seine Letztverantwortung für den Betrieb der Multiplex-Plattform sichergestellt wird.

In finanzieller Hinsicht wurde eine von der StyriaTel Telekommunikation GmbH auf fünf Jahre angelegte Planrechnung vorgelegt. Der Planrechnung liegen Anfangsinvestitionen in der Höhe von etwa EUR 346.000 für die vier beantragten Sendeanlagen zugrunde. Die Aufbringung der Anfangsinvestitionen soll zu 30% aus Eigenmitteln (EUR 103.800) und zu 70% (EUR 242.200) mittels Fremdfinanzierung (langfristiger Kredit) erfolgen.

Hans Nikolussi führte zur Finanzierung des Betriebs der beantragten Multiplex-Plattform aus, dass es primäre Aufgabe der Betriebsgesellschaft StyriaTel Telekommunikation GmbH sei, die Sendeanlagen zu finanzieren. Darüber hinaus erklärte er gegenüber der KommAustria, dass Eigenkapital zur Finanzierung der Investitionen vorhanden sei und dass die Fremdleistungen über Kredite von Banken sichergestellt würden. In diesem Zusammenhang verwies er auf die der KommAustria vorgelegte, zugunsten der StyriaTel Telekommunikation GmbH ausgestellte Finanzierungsabsichtserklärung der BA-CA vom 07.03.008 im Zusammenhang mit dem „Projekt von lokalen und regionalen DVB-T Sendeanlagen terrestrischer Multiplex C Plattformen seitens der RTR und einzelner Antragsteller“. Darin wird bestätigt, dass die Bereitschaft bestehe, nach „Prüfung der entsprechenden Projektunterlagen (Business- und Planrechnungen etc.) und vorbehaltlich der dazu notwendigen Zustimmung der Gremien unseres Hauses (...) einer Finanzierung näher zu treten“. Konkrete Angaben oder Unterlagen, aus denen die Höhe des vorhandenen Eigenkapitals des Antragstellers (30% des veranschlagten Investitionsvolumens entsprechen etwa EUR 103.800) hervorgeht, wurden hingegen nicht gemacht bzw. nicht vorgelegt.

Im Businesskonzept, werden die veranschlagten Umsatzerlöse aus der Kanalvermietung mit insgesamt EUR 60.000 im Betriebsjahr 2009 angesetzt, im Jahr 2010 mit insgesamt EUR 120.000 und ab dem Betriebsjahr 2011 mit insgesamt 132.000. Diesem Ansatz liegt die Annahme zugrunde, dass ab 2009 zwei Kanäle vermietet werden können, und im Laufe der folgenden beiden Jahre sukzessive eine Vollausslastung mit vier Programmen (je ein Kanal) erreicht werden kann. Diesen Einnahmenplanungen werden Kosten u.a. für Kreditraten, Abschreibung, Mieten, Gebühren und Abgaben, Büro- und Sachkosten in der Höhe von insgesamt 40.504 im Rumpfbjahr 2008 gegenüber gestellt, die in den Folgejahren bis 2012 auf rund EUR 54.344 ansteigen. Die StyriaTel Telekommunikation GmbH gab dazu an, dass bei der Kosten- und Aufwandsplanung die Erfahrungen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH aus dem DVB-T Pilotbetrieb mit der DVB-T Sendeanlage Tremmelberg eingeflossen seien. Ab dem fünften Geschäftsjahr sollen sich die Anlaufverluste ausgeglichen haben.

Zur vorgelegten Planrechnung (Tabelle 2 – Plan Gewinn- und Verlustrechnung der DVB-T Anlage Tirol West) ist vor allem anzumerken, dass die für jedes Betriebsjahr jeweils ausgewiesenen „Summen für Aufwendungen“ nicht mit der Summe der einzeln angeführten Positionen übereinstimmen. Nicht nachzuvollziehen ist auch das für das Jahr 2008 ausgewiesene Finanzergebnis, zumal keine Einnahmen und auch sonst keine Eigenmittel ausgewiesen wurden. Die vorgelegte Planrechnung ist daher insoweit nicht nachvollziehbar.

Ferner ist in Zusammenhang mit der Planrechnung festzuhalten, dass die geplanten Umsatzerlöse (vgl. Seite 4 des Styriatel Businessplan DVB-T Anlage Tirol West) ursprünglich darauf basierten, dem Inhaber der Multiplex-Zulassung eine im Verhältnis zu anderen Programmveranstaltern günstigere Kanalmitte anzubieten (ca. EUR 1.000 pro Monat/ EUR 4.000 pro Monat). Diese Einnahmenplanungen wurden, mit am 26.03.2008 eingelangtem Schreiben, zugunsten einer diskriminierungsfreien und je nach vom jeweiligen Programmveranstalter in Anspruch genommener Datenrate, aufgeteilten Kostentragung revidiert. Allerdings wurde seitens des Antragstellers daraufhin keine adaptierte – die gleichmäßige Kostentragung berücksichtigende – Planrechnung nachgereicht, weshalb nicht festgestellt werden kann, auf welche konkrete Höhe sich die Kosten für die Verbreitung eines Programms im Monat tatsächlich belaufen sollen.

Hinsichtlich der Programmebelegung ist vorerst geplant, abgesehen von dem bereits seit rund zehn Jahren von Hans Nikolussi veranstalteten Lokalfernsehprogramm „Kabel TV Reutte hani-media“, das Verbundprogramm des Vereins „Local Regional Network Europe“ (kurz: PFL) sowie ein so genanntes „Standbild TV“ über die gegenständliche Multiplex-Plattform zu verbreiten. Hierzu wurde der KommAustria ein am 18.03.2008 vom Verein „Local Regional Network Europe“ und der StyriaTel Telekommunikation GmbH unterfertigtes Schreiben – gerichtet an die StyriaTel Telekommunikation GmbH – vorgelegt, in welchem diese dazu ermächtigt wird, das aus den Lokalfernsehprogrammen „BTV“, „GM1TV“ und „ATV Aicheld“ zusammengestellte Verbundprogramm zur Ausstrahlung über Multiplex-Plattformen in verschiedenen Regionen zu bringen und über Einspielvereinbarungen zu verhandeln.

Weiters erklärte der Antragsteller im Hinblick auf das Programm „Standbild TV“, dass es sich hierbei um ein von ihm hinkünftig produziertes Programm mit Standbildern für lokale Werbung handle. Vor dem Hintergrund der aktuell gewählten Übertragungsparameter ist weiters die Verbreitung eines vierten Programms vorgesehen.

Zu den Vertriebsstrukturen für Endgeräte gab der Antragsteller an, noch über keine Vertriebsstrukturen zu verfügen, es allerdings für möglich zu halten, mit lokalen Fachmärkten zusammen zu arbeiten. In seinem am 26.03.2008 eingebrachten Schreiben hat Hans Nikolussi zudem auf eine mögliche Kooperation mit dem gemeindeeignen Elektrizitätswerken verwiesen, die einen Elektrogroßmarkt (E-Welt) betreiben und in der Lage seien, Endgeräte jeder Art und Menge in kürzester Zeit zur Verfügung stellen zu können.

#### *Beantragte Standorte, Versorgungsgebiet, weiterer Ausbau*

Hans Nikolussi beantragte die Standorte REUTTE 1 (Hahnenkamm), REUTTE 2 (Plattenschroten), HAESELGEHR (Häselgehr) und HOLZGAU (Holzgau). Die jeweils beantragten Standorte befinden sich in der Region Außerfern, im Allotment Nordtirol West.

Das beantragte technische Konzept mit vier Standorten ermöglicht eine Versorgung großer Teile der Region Außerfern im Bereich des Bezirks Reutte und Umgebung, vor allem entlang des Lechtales. Die technische Reichweite beträgt ca. 20.000 Personen.

Das technische Gutachten hat ergeben, dass hinsichtlich des Kanals 55 keine analogen Gleichkanalbelegungen mehr bestehen, da die Nutzung des analogen Senders EHRWALD 1 Kanal 55 durch den ORF bereits eingestellt wurde. Hinsichtlich der Funkstelle REUTTE 1 Kanal 55 ist das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht abgeschlossen, wobei von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit auszugehen ist und somit ein Versuchsbetrieb nach VO-Funk Nr. 15.14 bewilligt werden kann. Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Koordinierung kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Da Kanal 55 für die Region Außerfern zur Verfügung steht, sind auch die übrigen von Hans Nikolussi beantragten Standorte vom internationalen Koordinierungsrahmen abgedeckt und können auf Versuchsbetriebsbasis in Betrieb genommen werden.



Zum Roll-Out-Plan gab Hans Nikolussi an, dass Schwerpunkt die Versorgung des Raumes Reutte mit dem Standort REUTTE 1 (Hahnenkamm) sei. Essentiell sei weiters der Standort REUTTE 2 (Plattenschroten) aufgrund der damit verbundenen technischen Reichweite; weniger vordringlich sei hingegen die Inbetriebnahme der beiden Sender HAESELGEHR (Häselgehr) und HOLZGAU (Holzgau). Hinsichtlich des Zeitplanes für die Inbetriebnahme der beantragten Sendeanlagen gab Hans Nikolussi ferner an, dass ähnlich wie bei der Mitbewerberin nicht vor dem Frühjahr 2009 ein Sendestart möglich sei, da sich die Montage der Sendeanlagen während der Wintermonate sehr schwierig gestalten würde.

#### *Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter*

Hans Nikolussi plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television“).

Aus den gewählten Übertragungsparametern (Modulation 16 QAM, Coderate mit 2/3, Guard-Intervall 1/8) ergibt sich eine Nutzdatenrate von ca. 14,75 MBit/s. Diese Datenrate soll im Falle mehrerer Programmveranstalter zu gleichen Teilen auf diese aufgeteilt werden.

Nach der Beurteilung des Amtsachverständigen können mit der dargestellten Modulationsvariante bis zu vier DVB-T Programme in guter SD („Standard Definition“) Qualität übertragen werden.

#### *Konzept für die Programmbelegung*

Für die Programmbelegung der beantragten Multiplex-Plattform werden von der Antragstellerin folgende Programme in Aussicht genommen:

- „TV Reutte hani-media“ des Antragstellers Hans Nikolussi;
- „Verbundprogramm Privat-TV Österreich (kurz: PFL)“ des Vereins Local Regional Television Network Europe;
- „Standbild-TV“ des Antragstellers Hans Nikolussi.

Bei „TV Reutte hani-media“ handelt es sich um ein im örtlichen Kabelnetz seit etwa elf Jahren ausgestrahltes Lokalfernsehprogramm. Kern des Programms bildet die Sendung „Region im Bild“, die eine Dauer von etwa einer halben bis zu einer Stunde aufweist und in der Folge wiederholt wird. Jede Sendung enthält zwischen vier und maximal zehn Beiträgen. Die behandelten Themen umfassen Wirtschaft, lokale Themen, etwa über Ritterspiele, Sportereignisse, wie etwa Skievents und auch Nachrichten.

Das dem Antragsteller, Hans Nikolussi, nach eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung nicht näher bekannte Verbundprogramm „PFL“ des Vereins Local Regional Television Network Europe (ZVR-Zahl 582351213 bei der BPD Villach) ist ein Gemeinschafts-Verbundprogramm, welches sich aktuell noch im Planungsstadium befindet. Hierbei soll es sich um ein Programm handeln, das unter einem Dach verschiedene Mitglieder bzw. lokale und regionale Fernsehveranstalter aus Österreich vereint, die jeweils Programmteile aus ihren bereits gestalteten Lokal-Programmen in dieses Programm einbringen. Gemäß einem am 26.03.2008 vorgelegten Schreiben des Vereins an die StyriaTel Telekommunikation GmbH, dürften voraussichtlich Beiträge der Lokalprogramme „BTV“ und „GM1TV“ der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. sowie „ATV Aichfeld“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich um derzeit in Kärnten bzw. der Obersteiermark via Kabel bzw. Internet verbreitete Lokalfernsehprogramme. Die Programmhoheit für „PFL“ soll beim Verein liegen, der darüber entscheidet, welche zugelieferten Inhalte letztlich gesendet werden. Als Obmann fungiert derzeit Dipl. Ing. Jakob Kuess.

Ein konkretes Programmkonzept oder Programmschema in Bezug auf das Programm „PFL“ liegt der KommAustria nicht vor. Am 26.03.2008 wurde der KommAustria ein am 18.03.2008 vom Verein „Local Regional Network Europe“ und der StyriaTel Telekommunikation GmbH unterfertigtes Schreiben vorgelegt, das an die StyriaTel Telekommunikation GmbH gerichtet ist und diese dazu ermächtigt, das aus den Lokalfernsehprogrammen „BTV“, „GM1TV“ und „ATV Aichfeld“ zusammengestellte Verbundprogramm zur Ausstrahlung über Multiplex-Plattformen in verschiedenen Regionen zu bringen und über Einspielvereinbarungen zu verhandeln.

Hinsichtlich des dritten in Aussicht genommenen Programms „Standbild TV“ führte Hans Nikolussi in der mündlichen Verhandlung am 12.08.2008 aus, dass es sich hierbei um ein Programm mit Standbildern für lokale Werbung handeln werde, welches er selbst produzieren wolle. Nähere Angaben wurden nicht gemacht.

Nach dem Vorbringen des Antragstellers werden sämtliche Programme unverschlüsselt über die beantragte Multiplex-Plattform ausgestrahlt. Geplant ist darüber hinaus, eine gewisse Bandbreite für zukünftige interaktive Applikationen, wie etwa MHP, zu reservieren und einen solchen Zusatzdienst in Zukunft anzubieten.

#### **2.4. Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 04.09.2008 zu diesem Verfahren in folgender Weise Stellung: *„Für die Region Lechtal und Außerfern empfiehlt der Rundfunkbeirat einstimmig die Erteilung der Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C“) an die Ortsantennenbau Ausserfern GmbH & Co KG.*

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2008. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und dem Zentralen Vereinsregister.

Die Feststellungen zu den technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag, den ergänzenden Antragsunterlagen sowie dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zu den technischen und organisatorischen Voraussetzungen von Hans Nikolussi ergeben sich aus den im Wesentlichen glaubwürdigen Angaben im Antrag, den ergänzenden Antragsunterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Dadurch, dass sich Hans Nikolussi mit Beauftragung der StyriaTel Telekommunikation GmbH eines Drittunternehmens bedient, das über Erfahrungen beim Betrieb von DVB-T Sendeanlagen verfügt – so hat die StyriaTel Telekommunikation GmbH als durchführendes Unternehmen im Auftrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH am Pilot- und Feldversuch „!TV4Graz“ sowie bei der Errichtung, technischen Ausführung und dem Regelbetrieb der DVB-T Anlage Tremmelberg (DVB-T Versuchsbetrieb im Raum Knittelfeld – Aichfeld) teilgenommen – erschienen der KommAustria die zur Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb einer regionalen Multiplex-Plattform gemachten Ausführungen glaubwürdig. Zudem ist es legitim, sich eines Drittunternehmens zu bedienen und hierdurch den Nachweis über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erbringen.

Die Feststellung, dass Hans Nikolussi, obwohl er als Zulassungsinhaber die Letztverantwortung für den Betrieb der Multiplex-Plattform und vor allem die Programmbelegung inne haben soll, nicht dartun kann, wie seine Letztverantwortung sicher gestellt werden kann, beruht auf seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2008. Auch die Feststellung, wonach es primäre Aufgabe der als Gesamtkoordinatorin für den Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform genannten StyriaTel Telekommunikation GmbH sei, die Finanzierung der Sendeanlagen zu tragen, beruht auf den Aussagen des Antragstellers Hans Nikolussi im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12.08.2008.

Die Feststellungen zu der von der StyriaTel Telekommunikation GmbH als Gesamtkoordinatorin vorgelegten Planrechnung basieren auf einem rechnerischen Vergleich der angegebenen Summen und der jeweiligen Einzelpositionen; letztere ergaben im Rahmen einer Addition einen anderen Betrag, als die ausgewiesenen Summen. Die vorgelegte Planrechnung erwies sich insoweit als nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus dürfte jedoch – vorbehaltlich der näheren Prüfung der Projekt- und Finanzunterlagen und deren Genehmigung – eine Aufbringung der Anfangsinvestitionen durch ein langfristiges Darlehen der BA-CA wahrscheinlich sein, zumal dem vorgelegten Schreiben der BA-CA die grundsätzliche Bereitschaft zur Finanzierung der Sendeanlagen zu entnehmen ist.

Die Feststellungen in frequenztechnischer Hinsicht, insbesondere zum versorgten Gebiet, zu den eingesetzten Standards sowie im Hinblick auf die nicht gleichzeitige Realisierbarkeit beider für die Region Außerfern eingereichten Konzepte, beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 18.07.2008.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung, MUX-AG-V 2007**

Gemäß § 23 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das „Digitalisierungskonzept 2007 gemäß § 21 PrTV-G“ vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, sieht die Ausschreibung einer Multiplex-Plattform für lokales und regionales Fernsehen („MUX C“) für voraussichtlich August 2007 vor und gibt die dafür voraussichtlich verfügbaren Übertragungskapazitäten („Layer für regionales und lokales digitales Fernsehen“) an.

Die KommAustria hat daher die gegenständliche Ausschreibung am 14.09.2007 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G mit Verordnung die in § 24 Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde in einer solchen Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die KommAustria hat daher zugleich mit der Ausschreibung ihre Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 PrTV-G vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Auf das gegenständliche Zulassungsverfahren ist gemäß § 1 MUX-AG-V 2007 deren 1. Abschnitt „Lokale und regionale Multiplex-Zulassungen (MUX C)“, §§ 1 bis 3, anzuwenden.

## **4.2. Digitalisierungskonzept 2007**

Das Digitalisierungskonzept 2007 lautet auszugsweise wörtlich:

### *2.1. Multiplex-Plattformen für lokales und regionales Fernsehen („MUX C“)*

#### *2.1.1. Ziel*

*Auf Basis des ersten Digitalisierungskonzeptes der KommAustria im Jahr 2003 erfolgte die Ausschreibung von zwei DVB-T-Bedeckungen Österreichs. Mit diesen beiden Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) sollten die Anforderungen an die Leistungsmerkmale des digitalen Antennenfernsehens für eine erfolgreiche Einführungsphase umgesetzt werden.*

*Mit der voranschreitenden Verwirklichung dieses ersten Konzeptes in den Jahren 2005 und 2006 wurde zunehmend ersichtlich, dass die Bedürfnisse und finanziellen Rahmenbedingungen der lokalen und regionalen TV-Veranstalter Österreichs nur schlecht durch diese beiden ersten DVB-T-Bedeckungen verwirklicht werden konnten. Dieser Umstand fand auch in der Konsultation der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ durch die KommAustria sehr deutlich Niederschlag (siehe Kapitel 1.6.).*

*Mit der zunehmenden „Abwanderung“ der Konsumenten von der analogen terrestrischen Empfangsebene, die durch die voranschreitende Abschaltung der analogen Frequenzen forciert wird, leidet naturgemäß die technische Reichweite dieser analog-terrestrisch verbreiteten Programmveranstalter. Um diesen Fernsehveranstaltern eine Überführung ihrer Programme in die digitale Terrestrik zu ermöglichen, bildet dieses Konzept die Basis für die Vergabe regionaler und lokaler Multiplex-Plattform. Gleichzeitig soll den bisher nur in den jeweiligen Kabelnetzen verbreiteten Lokal-TV-Programmen die Möglichkeiten eröffnet werden, ihre technische Reichweite mithilfe der digitalen Terrestrik zu steigern. Nur in den wenigstens Fällen gab es in der Vergangenheit die regulatorische Handhabe, diesen regionalen und lokalen Programmveranstaltern den Zugang zum terrestrischen Fernsehen zu ermöglichen. Grund dafür war, dass die Frequenzen gemäß Privatfernsehgesetz 2001 für den erhöhten Frequenzbedarf im Rahmen der Einführung des digitalen Antennenfernsehens vor der analogen Abschaltung zu reservieren waren.*

*Als eine der ersten unmittelbaren Ergebnisse der effizienteren Frequenznutzung, die die Digitalisierung mit sich bringt, können nun terrestrische Frequenzen für regionale und lokale Fernsehsender vergeben werden.*

Bei der Etablierung von regionalen und lokalen DVB-T-Multiplex-Plattformen geht es also erstens darum, bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit zu bieten, ebenfalls auf die digitale Terrestrik umzusteigen und so drohende Verluste in der technischen Reichweite abzufangen. Zweitens wird es für bisher nur in Kabelnetzen verbreitete TV-Veranstalter erstmals möglich, in einer wirtschaftlich tragbaren Art und Weise ihr Programm auch über Antenne anzubieten.

## 2.1.2. Technische Fragen

### 2.1.2.1. Verfügbarkeit Frequenzressourcen

Für lokales, gebietsmäßig eng begrenztes terrestrisches Fernsehen eignet sich besonders das so genannte „interleaved spectrum“, das auch als „White Spaces“ des GE06 Frequenzplanes bezeichnet wird. Vereinfacht gesprochen kann man für kleinräumige Versorgungsgebiete unter Ausnutzung der topografischen Verhältnisse Kanäle für digitales terrestrisches Fernsehen planen, die nicht im GE06 Plan enthalten sind und die in ihrer Versorgungs- und Störwirkung nicht mit dem GE06 Frequenzplan in Konflikt kommen. Ist so eine Voraussetzung gegeben, kann man diese Kanäle im Rahmen des GE06 Abkommens international koordinieren und in den GE06 Plan eintragen lassen. Diese stehen dann zusätzlich zu den besprochenen Layern in Österreich für digitales Fernsehen zur Verfügung.

Erst wenn man genau die nationalen Bedürfnisse für regionales und lokales terrestrisches Fernsehen in Österreich kennt, kann das oben angeführte Prinzip, das dem Frequenzmanagement zur Verfügung steht, angewendet werden, um regionale und lokale Lizenzen aus frequenztechnischer Sicht zu ermöglichen.

In den topografisch flacheren Gegenden Österreichs, die meist auch gegenüber dem Ausland frequenztechnisch exponiert liegen, wird es schwierig sein, „interleaved spectrum“ für regionales und lokales Fernsehen zu planen, daher wird man dort – falls Interesse für regionales und lokales Fernsehen besteht – auf einen Layer des GE06 Planes zurückgreifen müssen. Diese Vermutung wird auch zutreffen, wenn ein oder mehrere Programmveranstalter ein großräumiges Versorgungsgebiet in anderen Gegenden von Österreich erreichen wollen. Auch in diesem Fall kann im Allgemeinen nicht auf das „interleaved spectrum“ zurückgegriffen werden.

Daher wird in diesem Digitalisierungskonzept vorgesehen, bis zu einem Layer für regionales und lokales digitales Fernsehen bereitzustellen. Zu beachten ist, dass in einem regionalen Layer in der Regel 3 bis 4 Programme Platz finden können.

Dieser Layer könnte zumindest in der Anfangszeit vermehrt die Kanäle über 60 nutzen, weil dort im Moment, wie bereits beschrieben, am meisten Ressourcen verfügbar sind. Aufgrund der vielen analogen Sender, die derzeit noch im In- und Ausland analog in Betrieb sind, wird es zum jetzigen Zeitpunkt schwer sein, andere Layer aus dem GE06 Plan zu verwenden. In späterer Folge werden auch andere Kanäle von anderen Layern verfügbar sein, wenn der Digitalisierungsprozess im In- und Ausland weiter fortschreitet.

Die zuvor beschriebenen Komplikationen in der Übergangsphase, insbesondere die Abhängigkeit vom benachbarten Ausland, können zur Folge haben, dass gewisse beantragte regionale und lokale Multiplex-Plattform nicht sofort umsetzbar sind, sondern erst nach fortschreitender Abschaltung der analogen Frequenzen. Ebenso ist es möglich, dass die Betreiber von lokalen und regionalen DVB-T-Multiplexen zu einem späteren Zeitpunkt ihren Sendebetrieb auf einen anderen Kanal umschichten werden müssen.

### 2.1.2.2. Optionen bezüglich der technischen Parameter

Ein besonderer Auftrag des Gesetzgebers (vgl. etwa § 14 Abs. 2 PrTV-G und § 2 Abs. 2 Z 5KOG) und damit auch ein vordringliches Anliegen der Behörde ist die effiziente Nutzung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums. In dieser Hinsicht bringt die

*Umstellung von analogem Fernsehen auf digitales Fernsehen eine deutliche Verbesserung. Digitales Fernsehen erlaubt durch besondere Techniken eine effizientere Übertragung von Audio und Video um den Faktor drei und mehr im Vergleich zum analogen. Neuere Kompressionsverfahren werden diesen Faktor noch weiter erhöhen.*

*Ein besonderes Merkmal des digitalen terrestrischen Fernsehens ist das Multiplexing. Um Datenströme über die Luftschnittstelle effizient und möglichst fehlerfrei übertragen zu können, wird ein spezielles Verfahren der Übertragung gewählt, das eine Vielzahl von Trägern einsetzt, über die hohe Datenraten transportiert werden können. Da der Frequenzraster im UHF-Bereich konstant 8 MHz entspricht, ist die beste Methode frequenzeffizient zu übertragen, die maximal mögliche Programmanzahl auszunützen. Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.*

#### *2.1.2.3. Konfiguration des Sendernetzes*

*Um die Leistungsmerkmale des digitalen terrestrischen Fernsehens im Hinblick auf Versorgungswirkung und Frequenzeffizienz bestens auszunützen, ist es erforderlich, vermehrt so genannte Gleichwellennetze (Single Frequency Networks, SFNs) zu errichten. Besteht ein Sendernetz aus zwei oder mehreren Einzelsendern können diese synchron auf derselben Frequenz betrieben werden, was einerseits Frequenzen spart und andererseits die Versorgung durch den Gleichwellengewinn verbessert. Dort, wo es frequenztechnisch genügend Platz gibt (Bergtäler aufgrund der Abschirmung durch Berge) und sich die Versorgung schwierig gestaltet, kann auch auf Mehrwellennetze (Multi Frequency Networks, MFNs) ausgewichen werden.*

*Es gibt noch einen Sonderfall im Zusammenhang mit SFN- und MFN-Realisierungen von Sendernetzen: den, der so genannten On-Channel-Repeater (OCR). Diese ermöglichen den Empfang des Programms und die gleichzeitige Ausstrahlung auf derselben Frequenz. Sie verbinden somit Elemente eines SFN- und MFN-Netzes. Aus Sicht der Frequenzeffizienz sind OCRs gegenüber MFN-Anbindungen bei Füllsendern zu bevorzugen, allerdings sind nicht alle Standorte dafür geeignet. Je höher der Mast ist, desto leichter lässt sich ein OCR im Allgemeinen realisieren.*

#### *2.1.3. Anforderungen und Leistungsmerkmale*

*Um die Bedürfnisse und Strukturen weiterer österreichischer Rundfunkveranstalter im Rahmen des dualen Rundfunksystems abdecken zu können und damit dem Zuseher eine größere Auswahl an Programmen über DVB-T zu ermöglichen, wird für die Ausstrahlung lokaler bzw. regionaler Rundfunkveranstalter insgesamt eine weitere Bedeckung (MUX C) zur Verfügung gestellt, für die höchstens ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der RRC 06 eingesetzt werden soll. Dabei soll eine möglichst flexible und kostengünstige Realisierung für die Programmveranstalter ermöglicht werden.*

*Es werden voneinander unabhängige Multiplex-Zulassungen für jeweils lokale bzw. regionale Gebiete erteilt. Dabei werden diese Gebiete nicht von vornherein definiert. Im Rahmen einer allgemeinen bundesweiten Ausschreibung können Anträge eingebracht werden, die nach Möglichkeit geplante Standorte und grob umschriebene Versorgungsgebiete spezifizieren sollen. Im Zuge des Verfahrens werden diese auf die technische Realisierbarkeit unter den gegebenen Beschränkungen untersucht. Diese technische Planung erfolgt nach § 25 Abs. 3 PrTV-G durch den Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde.*

Die Versorgungsgebiete umfassen höchstens ein Bundesland, wobei in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen möglich sind. Dies bedingt etwa für Wien, dass voraussichtlich keine Zulassung am Großsenderstandort Kahlenberg erfolgen kann, da die entsprechenden Frequenzen – sofern auch das Stadtgebiet erreicht werden soll – auch die Versorgung weiter Teile Niederösterreichs ermöglichen. Frequenzressourcen, die lediglich für die Versorgung Wiens vorgesehen sind, können nur an entsprechenden innerstädtischen Standorten eingesetzt werden.

Soweit mehrere Anträge zu einander überschneidenden Versorgungsgebieten einlangen und nicht allen mit den zur Verfügung gestellten Frequenzressourcen entsprochen werden kann, ist nach § 24 PrTV-G ein Auswahlverfahren durchzuführen, in dem jenen Anträgen der Vorzug zu geben sein, deren in Aussicht genommene Versorgungsgebiete besser auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht nimmt.

Als Zulassungsinhaber kommt sowohl ein reiner Multiplex-Betreiber als auch ein Rundfunkveranstalter selbst in Betracht. In letzterem Fall ist es auch möglich, die technische Abwicklung an einen externen Dienstleister auszulagern.

Es bestehen – neben der erforderlichen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen – keine inhaltlichen Mindestanforderungen an das Programm (wie etwa die Länge der täglich neu programmierten Sendezeit). Sofern mehrere Anträge mit verschiedenen Rundfunkprogrammen im gleichen Gebiet vorliegen, wird jedoch insofern jenen der Vorzug zu geben sein, die ein bereits bestehendes analog-terrestrisches oder im Kabel ausgestrahltes Programm verbreiten, deren Programm einen höheren Lokalbezug aufweist und deren Programm einen größeren Anteil eigenproduzierter und nicht wiederholter Inhalte aufweist.

Die vorgesehene Art der Frequenznutzung schöpft in bestimmten Konstellationen nicht die gesamte Leistungsfähigkeit des Spektrums aus, insbesondere aufgrund der kleinräumigen Struktur und der geringen Anzahl an Rundfunkveranstaltern. Aus diesem Grund ist – neben der erwähnten Beschränkung auf höchstens einen Frequenz-Layer – auch bei der konkreten Konfiguration auf einen möglichst schonenden Umgang mit Frequenzressourcen im Sinne einer optimierten Frequenznutzung (§ 2 Abs. 2 Z 5 KOG) zu achten. Daraus ergeben sich folgende Vorgaben:

Zulassungen werden nur bei konkret nachgewiesenem Bedarf erteilt. Bereits im Antrag für die Multiplex-Zulassung sind daher entsprechende Vereinbarungen mit Programmveranstaltern nachzuweisen und die Programme auch konkret darzustellen. Erst mit Nachweis dieses konkreten Bedarfs können auch die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb der Multiplex-Plattform bescheinigt werden (§ 24 Abs. 3 PrTV-G).

Besteht in einem Gebiet Interesse mehrerer Rundfunkveranstalter zur Verbreitung über DVB-T, so sind diese über eine gemeinsame Multiplex-Plattform auszustrahlen. Sofern mehrere Anträge auf Multiplex-Zulassungen vorliegen, so wird die Behörde im Zuge des Verfahrens auf das Ziel einer gemeinsamen Multiplex-Plattform hinwirken. Kann keine Einigung erreicht werden, so wird die Zulassung entsprechend § 24 PrTV-G dem am besten geeigneten Bewerber mit der Auflage erteilt, die übrigen Programme ebenfalls zu angemessenen Bedingungen zu verbreiten.

Sollte in der Folge ein Interesse weiterer Programmveranstalter zur Verbreitung in Gebieten, in denen eine lokale Multiplex-Plattform zugelassen ist, bestehen, so sind diese im Rahmen der technischen Möglichkeiten (unter Umständen unter Änderung technischer Parameter, wie etwa dem Modulationsverfahren, vgl. zu weiteren Ausbau § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G) ebenfalls in das Programm bouquet aufzunehmen.

*Aufgrund des zu erwartenden Interesses, das in der Regel nicht die Kapazitäten einer terrestrischen Multiplex-Plattform überschreiten dürfte, erscheint dieses Verfahren angemessen, sodass in der Regel keine weiteren Mechanismen zur Programmauswahl nach § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G erforderlich sein werden.*

*Abhängig von der Anzahl der zu verbreitenden Programme ist ein robustes Modulationsverfahren vorzusehen: durch die Ausstrahlung von wenigen Programmen ist eine geringere Nutzdatenrate ausreichend, dadurch können aber entsprechend geringere Sendestärken auf schwächeren Frequenzen eingesetzt werden. Damit können häufiger auch zulässige Frequenzen außerhalb des Genfer Frequenzplanes eingesetzt werden, damit wird das Spektrum effizienter genutzt. Im Hinblick auf die effiziente Frequenznutzung sind weiters grundsätzlich Gleichwellennetze (Single Frequency Networks, SFN) anzustreben.*

#### **2.1.4. Zeitplan**

*Nach Veröffentlichung des Digitalisierungskonzeptes 2007 übermittelt die Regulierungsbehörde den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ den Entwurf einer entsprechenden Auswahlgrundsätzeverordnung nach § 24 Abs. 2 PrTV-G. Nach Abschluss des Stimmungsverfahrens erfolgt Ende August 2007 die Veröffentlichung der Verordnung und zugleich die erste Ausschreibung von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen.*

*Im Abstand von zwei Jahren erfolgen weitere Ausschreibungen, in denen weitere Zulassungen für Gebiete beantragt werden können, insbesondere dort, wo noch keine regionalen bzw. lokalen Multiplex-Plattformen bestehen. Sofern entsprechender Bedarf besteht, kann die Regulierungsbehörde Ausschreibungen auch in kürzeren Abständen und nur für bestimmte Gebiete durchführen. Im Zuge dieser Ausschreibungen sind auch Zuordnungen weiterer Frequenzen zur Erweiterung der Versorgungsgebiete bestehender Plattformen möglich. Der Ausbau bestehender Plattformen innerhalb der zugelassenen Versorgungsgebiete durch eine Verdichtung des SFN ist jederzeit auf Antrag entsprechend § 25 Abs. 3 PrTV-G möglich, da dazu keine zusätzliche Frequenzzuordnung erforderlich ist.*

### **4.3. Formale Antragsvoraussetzungen**

#### **4.3.1. Rechtzeitigkeit des Antrages**

Die in der Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G festgesetzte Frist endete am 15.11.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist und damit rechtzeitig bei der KommAustria ein.

#### **4.3.2. Unterlagen nach § 23 Abs. 3 PrTV-G**

§ 23 Abs. 3 PrTV-G lautet wörtlich:

*„Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, im Fall der Bewerbung um eine Multiplexplattform gemäß § 25a die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmbelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate;*



4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“

Hans Nikolussi ist eine natürliche Person. Er informiert die KommAustria über seine Tätigkeit als Veranstalter des lokalen Kabelfernsehprogramms „Kabel TV Reutte hani-media“; eine Anzeige als Kabelrundfunkveranstalter gemäß § 9 PrTV-G liegt der KommAustria vor.

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG legte eine vom Bezirksgericht Reutte am 17.12.1976 beglaubigte Abschrift eines Antrags der Ortsantennenbau Außerfern GmbH und ihrer Gesellschafter auf Eintragung der Firma Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck vor. Ferner wurde ein Gesellschaftsvertrag der Ortsantennenbau Außerfern GmbH vorgelegt. Für die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG wurde kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag errichtet, sodass ein solcher auch nicht vorgelegt werden konnte. Da jedoch die Schriftlichkeit – jedenfalls 1976 – kein Erfordernis zur rechtswirksamen Errichtung einer Kommanditgesellschaft war, schadet eine Nichtvorlage des Gesellschaftsvertrages nicht, zumal sonst alle relevanten Unterlagen hinsichtlich der Errichtung der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG vorgelegt wurden. Die Eigentumsverhältnisse wurden ebenfalls dargelegt.

Weiters enthalten beide Anträge Angaben über die zu verbreitenden Programme sowie zu den geplanten technischen Parametern der digitalen Verbreitung.

#### 4.3.3. Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen (§ 3 MUX-AG V 2007)

Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde mit Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Unabhängig von der inhaltlichen Beurteilung dieser Unterlagen stellt daher deren Vorlage eine Formalvoraussetzung für den Antrag dar.

Die Bestimmung des § 3 MUX-AG-V 2007 lautet wörtlich:

*§ 3. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 PrTV-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:*

*1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;*

*2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;*

*3. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.*

*(2) Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist weiters zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen und sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:*

*1. die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b oder c über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;*

*2. die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung,*

*der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokalberichterstattung dient;*

*3. der Antragsteller ist selbst Rundfunkveranstalter oder zukünftiger Rundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Ziffern.*

Von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG wurde eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung sowie eine Darstellung der voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter vorgelegt. Hinsichtlich der Finanzierung der erforderlichen Investitionen wurde angegeben, dass die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG diese aus den operativen Einnahmen aus ihrem Kerngeschäft als Kabelnetzbetreiber und Internetprovider decken könne; die Aufnahme von Fremdkapital sei nicht erforderlich. Im Hinblick auf § 3 Abs. 2 MUX-AG V 2007 ist festzuhalten, dass die Antragstellerin das lokale Kabelfernsehprogramm „Außerfern TV“ veranstaltet, welches in Kooperation mit einigen Tourismusverbänden der Region produziert und seit einiger Zeit im eigenen Kabelnetz verbreitet wird. Schriftliche Interessensbekundungen der Tourismusverbände an einer weiteren Zusammenarbeit mit der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG wurden vorgelegt.

Hans Nikolussi hat eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung sowie Angaben zu den voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter vorgelegt. Die Finanzierung der erforderlichen Investitionen soll zu etwa 30 Prozent aus eigenen Mitteln und zu 70 Prozent aus Fremdkapital erfolgen. Hierzu wurde ein Schreiben der BA-CA vorgelegt, in dem diese gegenüber der StyriaTel Telekommunikation GmbH erklärt, nach Prüfung der konkreten Finanz- und Projektunterlagen, die Finanzierung der für die Multiplex-Plattform notwendigen Sendeanlagen vornehmen zu wollen. Das voraussichtliche Kreditvolumen wird sich auf EUR 242.000 belaufen. Hans Nikolussi veranstaltet seit mehr als zehn Jahren ein im örtlichen Kabelnetz verbreitetes Lokalfernsehprogramm namens „Kabel TV Reutte hani-media“.

Die vorliegenden Anträge erfüllen somit die Formalvoraussetzungen (Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit).

#### **4.4. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Gemäß § 23 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (so VwGH 15.9.2004, ZI. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 PrTV-G).

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG wird die technische Abwicklung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform eigenständig durchführen. Die Errichtung der Sendeanlagen soll in Kooperation mit der Firma Kathrein erfolgen, die bereits das technische Konzept erstellt hat. Als Kabelnetzbetreiberin und Internetprovider verfügt die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG über entsprechendes Know-how sowie über die notwendigen personellen Ressourcen für den Betrieb der Multiplex-Plattform. Neben dem technischen Geschäftsführer Dipl. Ing. Mario Schwaiger werden drei weitere technische Mitarbeiter für den Plattform-Betrieb zuständig sein; diese waren schon bisher für die

technische Abwicklung des Kabelnetzbetriebes und des Breitband-Internetangebotes verantwortlich und verfügen über vielfältige Kenntnisse in HF-Technik, Richtfunktechnik und Servertechnik. Als Veranstalterin des Kabelrundfunkprogramms „Außerfern TV“ kann die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG zudem auf Erfahrungen mit digitaler Videotechnik, IPTV, Encoding und Decoding verweisen. In organisatorischer Hinsicht kann die Antragstellerin jedenfalls auf ihren bestehenden Betrieb zurückgreifen, um die gegenständliche Multiplex-Plattform zu errichten und zu betreiben.

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG verfügt somit nicht nur über entsprechende Kompetenz in der technischen Signalverbreitung, sondern kann überdies auf Erfahrungen als Programmveranstalterin verweisen.

In finanzieller Hinsicht hat die Antragstellerin ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt; die Aufwendungen und geplanten Einnahmen erscheinen nachvollziehbar. Die Finanzierung der erforderlichen Investitionen soll aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erfolgen. Hierzu hat die Antragstellerin glaubhaft dargestellt, dass sie in den vergangenen Geschäftsjahren in ihrem Kerngeschäft als Kabelnetzbetreiberin und Internetprovider substantielle Gewinne erwirtschaften konnte und die für die Sendeanlagenerrichtung erforderlichen Investitionen aus den operativen Einnahmen decken könne.

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG konnte somit die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft darlegen.

Hans Nikolussi beabsichtigt die technische Abwicklung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform der StyriaTel Telekommunikation GmbH zu übernehmen und verweist hinsichtlich der technischen Voraussetzungen auf deren Erfahrungen im Errichten, in der technischen Ausführung und im Betrieb einer DVB-T Funkanlage. Die StyriaTel Telekommunikation GmbH hat als durchführendes Unternehmen im Auftrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH am Pilot- und Feldversuch „!TV4Graz“ teilgenommen sowie bei der Errichtung und dem technischen Betrieb der DVB-T Anlage Tremmelberg (DVB-T Versuchsbetrieb im Raum Knittelfeld – Aichfeld) mitgewirkt und verfügt daher mit ihrem Geschäftsführer, Herrn Ing. Walter Winter, sowie ihren Mitarbeitern über Erfahrungen für den regelmäßigen Betrieb einer lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform. In technischer Hinsicht werden zudem weitere sachkundige Unternehmen eingebunden sein, etwa die INNONET Gesellschaft für Kommunikationsanwendungen GmbH und die ETAS High-Tech Hardware Systems GmbH sowie auch Dipl. Ing. Zingerle.

Die genannten Unternehmen werden von der StyriaTel Telekommunikation GmbH koordiniert werden, wobei Hans Nikolussi in organisatorischer Hinsicht die Letztverantwortung zukommen soll. Jedoch kann dem Antrag und dem weiteren Vorbringen von Hans Nikolussi in keiner Weise entnommen werden, wie seine Letztverantwortung gewährleistet ist. Da aber kein Zweifel am entsprechenden Know-how der für den operativen Multiplex-Betrieb beauftragten Drittunternehmen besteht und deren interne Koordinierung durch die StyriaTel Telekommunikation GmbH klargelegt sein dürfte, kann somit von der ausreichenden Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform ausgegangen werden; dies auch in Anbetracht der nicht eindeutig abgesicherten Letztverantwortung durch den Antragsteller.

Im Hinblick auf die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen kann das finanzielle Konzept aus nachstehenden Gründen gerade noch als plausibel bewertet werden:

Die für die Errichtung von insgesamt vier Sendeanlagen veranschlagten Investitionen in Höhe von rund EUR 346.000 erscheinen nicht unrealistisch. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kooperationspartnerin StyriaTel Telekommunikation GmbH im – wenn auch nur versuchsweisen – Betrieb einer Multiplex-Plattform ist anzunehmen, dass das

veranschlagte Investitionsvolumen realistisch kalkuliert wurde. Hierzu hat der Antragsteller ein Schreiben der BA-CA vorgelegt, in dem diese erklärt, nach Prüfung der konkreten Finanz- und Projektunterlagen, sich zur Finanzierung der für die Multiplex-Plattform notwendigen Sendeanlagen grundsätzlich bereit zu erklären. Das voraussichtliche Kreditvolumen wird sich auf EUR 242.000 belaufen. Die Zurverfügungstellung von Fremdkapital in der angegebenen Höhe erscheint damit denkbar; unklar bleibt lediglich die Aufbringung der restlichen Investitionen aus Eigenmitteln.

Obwohl die auf fünf Jahre ausgelegte Planrechnung in sich nicht nachvollziehbar ist – was unter Umständen auf einen Fehler in der Berechnung zurückzuführen sein könnte – erscheint die Finanzierbarkeit des beantragten Konzeptes somit insgesamt nicht gänzlich unwahrscheinlich.

Der Antragsteller hat in einem Schreiben vom 26.03.2008 angegeben, dass die Kosten – entgegen dem ursprünglichen Konzept – nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Datenrate und somit diskriminierungsfrei verrechnet werden sollen. Die geplanten Einnahmen pro Kanal und Monat werden sich also voraussichtlich zwischen den ursprünglich angegebenen EUR 1.000 (ursprünglich für den Antragsteller) und max. EUR 4.000 (ursprünglich für jeden weiteren Programmveranstalter) einpendeln; ein daraus ermittelter Durchschnittsbetrag erscheint wiederum nicht gänzlich unangemessen und lässt auch einen Vergleich mit dem von der Mitbewerberin eingereichten Konzept zu.

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass auch ohne konkrete Angaben zu allfällig vorhandenem Eigenkapital des Antragstellers und auch trotz des Umstandes, dass das ursprüngliche Konzept hinsichtlich der Kostentragung zwischen dem auch als Programmveranstalter agierenden Antragsteller und künftigen weiteren Nutzern der Multiplex-Plattform differenziert hat, die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gerade noch gelungen ist.

#### **4.5. Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats geht es darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung an die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ausgesprochen.

## 4.6. Auswahlentscheidung (Spruchpunkte 1., 6. und 7.)

### 4.6.1. Allgemeines

Da somit beide Anträge die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere die Glaubhaftmachung nach § 23 Abs. 2 PrTV-G) erfüllen, ist gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G ein Auswahlverfahren durchzuführen, in dem einem Antragsteller der Vorzug einzuräumen ist (Zulassungserteilung nach Spruchpunkt 1.). Dies führt zur Abweisung des konkurrierenden Antragstellers (Spruchpunkt 6.).

Gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G waren die Auswahlgrundsätze des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 6 PrTV-G mit Verordnung der KommAustria näher festzulegen. § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 enthält die hier anzuwendenden näheren Festlegungen. Die durch Literae unterteilten Ziffern dieser Bestimmung entsprechen den Ziffern des § 24 Abs. 1 PrTV-G, sodass aus Übersichtlichkeitsgründen in der Folge regelmäßig nur mehr auf die Verordnung Bezug genommen wird.

In der Folge werden die Konzepte der beiden Antragsteller anhand der näheren Festlegungen der Auswahlgrundsätze in der MUX-AG-V 2007 miteinander verglichen. Der Vorrang ist jenem Antragsteller einzuräumen, der diese Festlegungen insgesamt besser gewährleistet.

### 4.6.2. Versorgungsgrad (§ 2 Abs. 2 Z 1 MUX-AG-V 2007)

„einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen“

- *a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;*

Der Hintergrund dieses Kriteriums ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007).

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG und Hans Nikolussi planen jeweils eine möglichst rasche Aufnahme des Betriebs der Multiplex-Plattform nach Zulassungserteilung. Bei beiden Antragstellern ist daher die Betriebsaufnahme jeweils relativ zeitnah nach Zulassungserteilung bzw. nach Ablauf des Winters 2008/2009 geplant. Während jedoch die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG bereits sehr konkret ausführte, dass ein Ausbau und eine Inbetriebnahme der schon erschlossenen Empfangsanlage am Hahnenkamm (REUTTE 1) binnen weniger Wochen nach Ende des Winters möglich sei und sich Container für die erforderlichen Richtfunkstrecken bereits in Betrieb befänden, verwies Hans Nikolussi im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12.08.2008 lediglich darauf, nach Ende des Winters mit den Aufbauarbeiten beginnen zu wollen und einen ähnlichen Zeitplan wie seine Mitbewerberin anzustreben.

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG legte zudem ein Konzept mit entsprechenden Ausbaustufen vor und beabsichtigt demzufolge nach einem testweisen Betrieb der Sendeanlage am Hahnenkamm, den Standort Zugspitze (EHRWALD 1) in Betrieb zu nehmen. Vorgelegt wurden auch Pläne für eine dritte Ausbaustufe, in der das Lechtal und der Raum Vils erschlossen werden sollen, jedoch noch ohne konkrete Standorte.

Im Vergleich hierzu legt Hans Nikolussi seinen Schwerpunkt auf den Raum Reutte und plant vordringlich die Inbetriebnahme der Funkanlage REUTTE 1 (Hahnenkamm) und auch

REUTTE 2 (Plattenschroten), strebt hingegen die Inbetriebnahme der bereits beantragten Standorte HAESSELGEHR (Häselgehr) und HOLZGAU (Holzgau) weniger rasch an.

Obwohl die Konzepte der beiden Antragsteller (mit den derzeit beantragten Standorten) jeweils eine Versorgung des Raumes Reutte und Umgebung mit der gleichen technischen Reichweite von 20.000 Personen gewährleisten, erscheinen die Planungen der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG insgesamt konkreter. Eine raschere Inbetriebnahme der Plattform ist insbesondere aufgrund der schon in Betrieb befindlichen Richtfunkstrecken und des Bestehens einer ausbaufähigen Empfangsanlage am Hahnenkamm von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG eher zu erwarten.

Die Erfüllung des Kriteriums der Z 1 lit. a erscheint folglich durch die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG eher gewährleistet zu sein.

- *b) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nimmt;*

Die Zielsetzung der Vergabe von lokalen und regionalen digital-terrestrischen Multiplex-Zulassungen ist, bereits bestehenden lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Programm digital-terrestrisch auszustrahlen. Demnach ist es von Bedeutung, dass die Auswahl des beantragten Versorgungsgebietes auf politische, soziale und kulturelle, vor allem aber auf bestehende Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter in besonderem Maße Bedacht nimmt. Für den Fall, dass sich Antragsteller für Versorgungsgebiete bewerben, die sich überlappen, und daher nicht alle Anträge bewilligt werden können, wird jenem Antragsteller der Vorrang zu geben sein, dessen Konzept in größerem Ausmaß die Aspekte der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit, der politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und auch der bestehenden Struktur lokaler privater Rundfunkveranstalter berücksichtigt. Diese Kriterien orientieren sich an § 12 Z 5 letzter Satz PrTV-G und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Es kann daher auf die diesbezügliche Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur letztgenannten Bestimmung, zurückgegriffen werden (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b MUX-AG-V 2007).

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG beantragt die Versorgung von großen Teilen der Region Außerfern, zunächst mit Schwerpunkt auf den Raum Reutte und Umgebung sowie das Tannheimer Tal, und in weiterer Folge des Lechtals und des Raums Vils (dritte Ausbaustufe); die technische Reichweite (ohne dritte Ausbaustufe) beträgt ca. 20.000 Personen. Über die beantragte Plattform soll das von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG veranstaltete Programm „Außerfern TV“ ausgestrahlt werden, das in Kooperation mit regionalen Tourismusverbänden produziert und derzeit im eigenen Kabelnetz verbreitet wird. Des Weiteren liegt eine Absichtserklärung zur Gründung der 4M Telemedia KG vor, welche im Fall der Zulassungserteilung der Multiplex-Plattform an die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG einen Infokanal für Reutte zu veranstalten beabsichtigt, der schwerpunktmäßig Informationen bzw. Nachrichten für die einheimische Bevölkerung zur Verfügung stellen soll; eine schriftliche Zustimmung zur Verbreitung dieses künftigen Programms über die gegenständliche Multiplex-Plattform wurde ebenfalls vorgelegt. Optional wurde seitens der Antragstellerin auch die Möglichkeit in Aussicht gestellt, das Programm „Hahnenkamm TV“ zu verbreiten, einem Informations- und Veranstaltungskanal der Bergbahnen. Das derzeit auch im Kabelnetz der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG verbreitete Programm beinhaltet vor allem Panoramabilder der Bergbahnen, hinkünftig aber auch Live-Berichte über diverse Veranstaltungen, wie etwa Speedracing, Speedskiing, Morgenwanderungen und dergleichen. Dieses Programm soll allerdings nur mangels anderer Alternativen in das Programm bouquet aufgenommen. Hierzu ist anzumerken, dass es seitens der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ein grundsätzliches Interesse an einer Vereinbarung mit dem Mitbewerber Hans Nikolussi

hinsichtlich der Verbreitung seines Lokalrundfunkprogramms gab, eine Einigung bisher jedoch nicht erzielt wurde; das Programm von Hans Nikolussi wird derzeit im Kabelnetz der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG verbreitet.

Mit ihrem Kabelnetz hat die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG die Gemeinden Reutte, Breitenwang und Ehenbichl, Lechaschau, Wängle und Höfen im Großraum Reutte technisch erschlossen und kann etwa 2.000 Haushalte versorgen. Somit gewährleistet das mit der gegenständlichen Antragstellung begehrte Gebiet jedenfalls die Versorgung der aktuellen Versorgungsgebiete der Programme „Außerfern TV“ und „Hahnenkamm TV“ und darüber hinaus gehende Gebiete.

Auch das von Hans Nikolussi beantragte Konzept sieht ein Versorgungsgebiet für große Teile der Region Außerfern vor, mit Schwerpunkt auf die Versorgung des Raumes Reutte und Umgebung sowie ferner des Lechtales; die technische Reichweite umfasst ebenfalls 20.000 Personen. Vorgesehen ist die Verbreitung des vom Antragsteller seit mehr als zehn Jahren veranstalteten „Kabel TV Reutte hani-media“. Kern des im Kabelnetz der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG verbreiteten Lokalfernsehprogramms bildet die Sendung „Region im Bild“, mit einer Dauer von etwa einer halben bis zu maximal einer Stunde. Jede Sendung enthält zwischen vier und zehn Beiträgen, die sich Themen wie der lokalen Wirtschaft, lokalen Ereignissen, Sport und Nachrichten widmen. Des Weiteren ist die Verbreitung des Verbundprogramms „PFL“ des der StyriaTel Telekommunikation GmbH nahe stehenden Vereins Local Regional Television Network Europe vorgesehen, welches sich aktuell noch im Planungsstadium befindet. Hierbei soll es sich um ein Programm handeln, das unter einem Dach verschiedene lokale und regionale Fernsehveranstalter aus Österreich vereint, die jeweils Programmteile aus ihren Lokal-Programmen in dieses Programm einbringen. Voraussichtlich werden momentan Beiträge der Lokalprogramme „BTV“ und „GM1TV“ der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. sowie „ATV Aichfeld“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich um derzeit in Kärnten bzw. der Obersteiermark via Kabel bzw. Internet verbreitete Lokalfernsehprogramme. Vorgelegt wurde in diesem Zusammenhang ein an die StyriaTel Telekommunikation GmbH gerichtetes Schreiben, worin diese ermächtigt wird, das aus den Lokalfernsehprogrammen „BTV“, „GM1TV“ und „ATV Aichfeld“ zusammengestellte Verbundprogramm zur Ausstrahlung über Multiplex-Plattformen in verschiedenen Regionen zu bringen und über Einspielvereinbarungen zu verhandeln.

In Aussicht genommen wird weiters die Verbreitung eines so genannten „Standbild TV“, welches ebenfalls von Hans Nikolussi für den Fall der Zulassungserteilung veranstaltet werden soll. Hierbei soll es sich um ein Programm mit Standbildern für lokale Werbung handeln.

Auch das mit der gegenständlichen Antragstellung begehrte Gebiet kann in weiten Teilen das schon bisher via Kabel erreichte Versorgungsgebiet von „Kabel TV Reutte hani-media“ und darüber hinaus gewährleisten. Im Hinblick auf die künftig zum Verbundprogramm „PFL“ beitragenden Programme „BTV“ und „GM1TV“ bzw. „ATV Aichfeld“ ist festzuhalten, dass deren ursprüngliche Verbreitungsgebiete einerseits in Mittelkärnten und andererseits in Teilen der Obersteiermark liegen.

Beide Antragsteller nehmen demnach mit ihren jeweils beantragten Versorgungsgebieten aber auch mit ihren jeweiligen Ausbauplänen gleichermaßen auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter wie auch auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht und sind in diesem Punkt daher als gleichwertig zu betrachten.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der vorgelegten Konzepte insbesondere auch die Einwohnerzahl der beantragten Gebiete sowie die konkreten wirtschaftlichen Konzepte der

Antragsteller zu berücksichtigen sind (vgl. auch VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, zu §10 Abs.1 Z4 iVm § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G).

Im vorliegenden Fall weisen die beantragten und zu vergleichenden Versorgungsgebiete die gleiche technische Reichweite von 20.000 Personen auf. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG auch noch plant in einer dritten Ausbaustufe die Versorgung des Lechtals und des Raumes Vils zu gewährleisten. Konkrete Standorte liegen dem Konzept Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG jedoch noch nicht zugrunde.

Da somit beide Antragsteller mit der Wahl des Versorgungsgebietes auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge geachtet haben und auch bestehende Versorgungsgebiete lokaler Rundfunkveranstalter berücksichtigen, gewährleisten beide gleichermaßen die hier genannten Faktoren.

Ein Vergleich der konkreten wirtschaftlichen Konzepte der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG und von Hans Nikolussi ergibt jedoch einen deutlichen Vorteil für das Finanzkonzept der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG. Es ist nicht nur die vorgelegte Planrechnung und die Höhe der Verbreitungskosten nachvollziehbarer, ebenso erscheint die Finanzierbarkeit der Anfangsinvestitionen plausibler. Während die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG glaubhaft darlegen konnte, die für zwei Sendeanlagen anfallenden Investitionskosten durch den laufenden Betrieb (Kabelnetz und Breitband-Internet) abdecken zu können, lässt das Finanzkonzept von Hans Nikolussi offen, wie die nicht aus Fremdmitteln finanzierten Investitionskosten aufgebracht werden sollen. Die Einnahmenplanung bleibt mangels Kenntnis der konkreten Höhe der Verbreitungskosten ebenfalls unklar bzw. unkonkret.

Die Erfüllung des Kriteriums Z 1 lit. b erscheint daher durch die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG insgesamt etwas besser gewährleistet zu sein.

- *c) einen weiteren Ausbau entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter.*

Als weiterer Aspekt in der Bewertung und Gegenüberstellung der Versorgungspläne unterschiedlicher Antragsteller ist zu berücksichtigen, inwieweit der jeweilige Antrag die künftigen Interessen der Rundfunkveranstalter berücksichtigen wird können (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c MUX-AG-V 2007).

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG möchte ihr beantragtes Gebiet, das zunächst den Raum Reutte und Umgebung sowie das Tannheimer Tal umfasst, in weiterer Folge ausbauen, um auch das Lechtal und den Raum Vils versorgen zu können. Spezifische Interessen, in diesen Gebieten allenfalls agierender Rundfunkveranstalter sind nicht bekannt, die hierdurch berücksichtigt würden. Allerdings würde die technische Reichweite erhöht werden und somit das Verbreitungsgebiet der Multiplex-Plattform insgesamt für Rundfunkveranstalter attraktiver. Auch in diesem Fall zielt die Erweiterung des Versorgungsgebietes nicht darauf ab, dort bisher in Kabelnetzen verbreiteten Rundfunkprogrammen die digital terrestrische Verbreitung zu ermöglichen, sondern dient primär der Vergrößerung der technischen Reichweite und damit ganz allgemein der Steigerung der Attraktivität und Wirtschaftlichkeit der Multiplex-Plattform. Gemäß den Angaben von Hans Nikolussi im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12.08.2008 ist jedoch primäres Ziel die Versorgung des Gebietes Reutte und Umgebung, wo auch schon bisher das eigene Kabelrundfunkprogramm „TV Reutte hani-media“ verbreitet wurde.

Demnach planen beide Antragsteller grundsätzlich einen weiteren Ausbau ihrer jeweils beantragten Versorgungsgebiete; während die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG noch keine konkreten Standorte beantragt hat, liegt ein Antrag für die zusätzlichen Standorte Haeselgehr und Holzgau von Hans Nikolussi schon vor. Hans Nikolussi gab allerdings an,



diese Erweiterung nicht vordringlich anzustreben und den Schwerpunkt auf den Raum Reutte legen zu wollen. Keinem der beiden Antragsteller ist daher im Hinblick auf die Erfüllung des Kriteriums gemäß Z 1 lit. c eindeutig der Vorzug zu geben.

Insgesamt wird daher das Kriterium der Z 1 von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG besser gewährleistet.

#### 4.6.3. Technische Qualität (§ 2 Abs. 2 Z 2 MUX-AG-V 2007)

„eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale“

- *a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T);*
- *b) sofern ein API (§ 2 Z 24 PrTV-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards (lit. a), wie insbesondere ETSI TS 101 812 bzw. ES 201 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“;*
- *c) eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Bild- und Tonqualität;*
- *d) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;*
- *e) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (single frequency networks);*
- *f) den kontinuierlichen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;*

Beide Antragsteller sehen den Einsatz des DVB-T Standards vor. Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG plant anfänglich die Modulationsart QPSK einzusetzen, womit zwei Programme in guter Qualität übertragen werden können, und will bei entsprechendem Interesse weiterer Rundfunkveranstalter auf die Modulationsart 16-QAM umsteigen. Hans Nikolussi sieht von Beginn an den Einsatz der Modulationsart 16-QAM vor. Beide Antragsteller sehen mittelfristig die Implementierung von MHP vor. Des Weiteren haben beide Antragsteller dargelegt, dass sie eine nichtdiskriminierende Behandlung der zu verbreitenden Programmveranstalter in der Weise sicherstellen wollen, dass die verfügbare Datenrate grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die Programmveranstalter aufgeteilt werden soll. Beide Antragsteller planen zudem den Einsatz von Gleichwellennetzen.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 2 lit. e MUX-AG-V 2007 halten fest, dass der Grundsatz der Frequenzökonomie zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 PrTV-G genannt ist, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG durch die Aufgaben der KommAustria (und auch des Bundeskommunikationssenates als Berufungsbehörde, vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0142) zu erreichendes Ziel. Im Fall von Zulassungen für regionale und lokale Multiplex-Plattformen wird die Frequenzökonomie nur in seltenen Fällen durch die Verbreitung mehrerer Programme auf einer TV-Frequenz herzustellen sein, weil es in den meisten Regionen derzeit – wenn überhaupt – nur einen lokalen TV-Veranstalter gibt. In diesen Fällen lässt sich aber eine frequenzökonomische Nutzung der zum Einsatz kommenden Frequenzressource solcherart gewährleisten, dass sich durch die Auswahl einer entsprechend robusten Modulationsform mit entsprechend wenig Datenrate ein großes Verbreitungsgebiet bei nur

geringer Sendestärke versorgen lässt. Das führt dazu, dass zwar die Kapazität einer einzelnen Frequenz nicht voll ausgeschöpft wird, diese Frequenz aber aufgrund der geringen Sendeleistung in einem näher liegenden Versorgungsgebiet erneut zum Einsatz kommen kann, wodurch insgesamt eine ökonomische Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet wird.

Das Kriterium der Frequenzökonomie wird von beiden Antragstellern gleichermaßen gewährleistet. Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG startet mit der robusteren Modulationsart QPSK, die ihr die Verbreitung von zwei Programmen in guter Qualität erlaubt, wobei die Verbreitung weiterer Programme (z.B. optional Hahnenkamm TV) und folglich der Umstieg auf 16-QAM angestrebt wird. Hans Nikolussi startet sofort mit der Modulationsart 16-QAM und plant von Beginn an drei Programme zu verbreiten.

Schließlich wird derjenige Antragsteller zu bevorzugen sein, der den Ausbauplänen der Rundfunkveranstalter in seinem Versorgungsgebiet am besten entsprechen kann. Ein solcher Ausbau kann auch – soweit technisch möglich – im späteren Wechsel der Modulationsart bestehen, um (allenfalls auch bei entsprechender Nachfrage durch neu in den Markt eintreten wollende Rundfunkveranstalter) mehr Datenrate für zusätzlich zu verbreitende Programme zur Verfügung stellen zu können (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 2 lit. f MUX-AG-V 2007).

Wie bereits bei der Beurteilung des Kriteriums Z 1 lit. c. dargestellt, stellt die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG den weiteren Ausbau des beantragten Versorgungsgebietes in Aussicht und plant Hans Nikolussi – mit bereits beantragten Standorten – die spätere Versorgung des Lechtals.

Zusammengefasst wird die Erfüllung des Kriteriums der Z 2 daher von beiden Antragstellern gleichermaßen gewährleistet.

#### 4.6.4. Einbindung von Rundfunkveranstaltern (§ 2 Abs. 2 Z 3 MUX-AG-V 2007)

„die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform“

- *a) die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;*

Keiner der beiden Antragsteller hat ein Kommunikationskonzept zur Information der Öffentlichkeit dargelegt. Eine Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in ein solches Konzept wäre vermutlich dadurch gewährleistet, dass beide Antragsteller selbst als Rundfunkveranstalter tätig sind bzw. mit Programmveranstaltern in Kontakt stehen.

Da beide Anträge keine Angaben zum Kriterium gemäß Z 3 lit. a enthalten, sind sie in diesem Punkt als gleichwertig zu betrachten.

- *b) die Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;*

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 3 lit. b MUX-AG-V 2007 halten fest, dass auch bei Aufbau und Betrieb von digitalen Zusatzdiensten eine enge Einbindung der Rundfunkveranstalter durch den Multiplex-Betreiber notwendig ist. Um einen technisch einwandfreien Betrieb von digitalen Zusatzdiensten zu gewährleisten ist es entscheidend, dass der gesamte technische Kreislauf, von der redaktionellen Arbeit über die Ausstrahlung bis hin zur Verfügbarkeit entsprechender Endgeräte für die Konsumenten funktioniert. Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen,

inwieweit das technische Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Veranstalter ermöglicht.

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG gab hierzu an, im ersten Betriebsjahr aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Kosten, MHP nicht einsetzen zu wollen. Mittelfristig sei hingegen die Implementierung von MHP in enger Zusammenarbeit mit den Programmveranstaltern vorgesehen.

Das Konzept von Hans Nikolussi sieht die Reservierung von Bandbreite für künftige interaktive Applikationen, etwa MHP, vor. Nähere Details – etwa zur Einbindung weiterer Programmveranstalter – ließ er offen.

Darüber hinausgehende Angaben bzw. konkretere Pläne im Sinne der zitierten Erläuterung zur MUX-AG-V 2007 sind beiden Anträgen nicht zu entnehmen, weshalb sie in diesem Punkt als gleichwertig zu betrachten sind.

Das Kriterium der Z 3 gibt daher zugunsten keines Antragstellers den Ausschlag.

#### 4.6.5. Nutzerfreundliches Konzept (§ 2 Abs. 2 Z 4 MUX-AG-V 2007)

„ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept“

- *a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001;*

Die in den vorliegenden Anträgen vorgesehenen Programme sollen jeweils in frei zugänglicher Weise ausgestrahlt werden.

- *b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten, insbesondere unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b, wie MHP;*

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG gab hierzu an, aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Kosten MHP im ersten Betriebsjahr nicht anbieten zu wollen. Mittelfristig sei hingegen die Implementierung von MHP in enger Zusammenarbeit mit den Programmveranstaltern vorgesehen.

Das Konzept von Hans Nikolussi sieht ebenfalls die Reservierung entsprechender Bandbreiten für künftige interaktive Applikationen, unter Einsatz von MHP, vor.

Letztlich kann daher keiner der beiden Antragsteller konkrete Pläne zur Verbreitung eines Zusatzdienstes, wie MHP, vorlegen. Das Kriterium der Z 4 gibt daher zugunsten keines Antragstellers den Ausschlag.

#### 4.6.6. Endgerätekonzept (§ 2 Abs. 2 Z 5 MUX-AG-V 2007)

„ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale“

- *a) die Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation über das erweiterte Programmangebot;*

Die Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation über das erweiterte digital-terrestrische Angebot soll entsprechend positiv im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 5 lit. a MUX-AG-V 2007).

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG verweist in diesem Zusammenhang auf die von ihr bereits aufgebauten Vertriebsstrukturen für Netzendgeräte, wobei sie beabsichtigt, diese auch für DVB-T Endgeräte zu nutzen. Zudem plant sie lokale Fachmärkte und Elektrohändler einzubinden und bei Verkaufsaktionen zu unterstützen. Im Vergleich hierzu verfügt Hans Nikolussi, der bisher nur als Programmveranstalter tätig war, über keine bestehenden Vertriebsstrukturen für Endgeräte. Er plant allerdings ebenso eine Kooperation mit Elektrofachmärkten einzugehen, ohne jedoch ein konkretes Konzept dargelegt zu haben.

Die Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation wird somit von beiden Antragstellern in ähnlicher Weise in Aussicht genommen, wobei die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG in diesem Punkt über konkretere Erfahrungen verfügt und auf bestehende Vertriebsstrukturen zurückgreifen bzw. diese ausbauen kann. Aus diesem Grund erscheint das Kriterium gemäß Z 5 lit a durch die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG besser gewährleistet zu sein.

- *b) die Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht;*

Aus Sicht der Nutzerfreundlichkeit für die Konsumenten ist es entscheidend, dass die lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen solcherart betrieben werden, dass die im jeweiligen Verbreitungsgebiet bereits im Einsatz befindlichen Endgeräte die neu hinzukommenden lokalen und regionalen TV-Programme problemlos empfangen können. Zwar wird in den allermeisten Fällen die Durchführung eines Kanalsuchlaufes notwendig sein, darüber hinaus sollte es aber keine Hürden geben, die Besitzer von bereits im Markt befindlichen Endgeräten an einem Empfang der neu verfügbaren Programme hindert. Dies wird in der Regel durch den sachgerechten Einsatz der Standards für DVB-T (sowie allenfalls MHP) erreichbar sein (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 5 lit. b MUX-AG-V 2007).

Aufgrund des von beiden Antragstellern in Aussicht genommenen DVB-T Standards kann davon ausgegangen werden, dass die im Markt befindlichen DVB-T Boxen die über die jeweils beantragte Multiplex-Plattform ausgestrahlten Programme empfangen können. Das Kriterium der Z 5 gibt daher zugunsten keines Antragstellers den Ausschlag.

#### 4.6.7. Meinungsvielfältiges Angebot (§ 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007)

„ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“

- *a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;*

Eine der Zielsetzungen des Digitalisierungskonzeptes 2007 ist es, den zahlreichen in Österreich bestehenden lokalen und regionalen TV-Veranstaltern die Möglichkeit der digital terrestrischen Verbreitung ihrer Programme zu eröffnen. Neben den bereits über DVB-T empfangbaren Programmen (ORF 1, ORF 2 und ATV über MUX A und teilweise weiteren überregionalen Programmen über MUX B) stellen solche regionalen und lokalen TV-Veranstalter eine wesentliche Bereicherung des Fernsehangebotes dar, insbesondere was die Information der Bevölkerung über das politische, soziale und kulturelle Leben im jeweiligen Versorgungsgebiet betrifft (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a MUX-AG-V 2007).

Bei den von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG primär zur Ausstrahlung vorgesehenen Programmen handelt es sich einerseits um ein in Kooperation mit regionalen

Tourismusverbänden erstelltes Programm für die Touristen der Region, welches im Fall der Zulassungserteilung inhaltlich ausgebaut werden soll, und einen Informationskanal für die einheimische Bevölkerung, der neu konzipiert wird. Die Vorarbeiten für diesen Kanal sind bereits relativ weit gediehen, Vorvereinbarungen mit den künftigen Gesellschaftern der Gesellschaft wurden vorgelegt, und auch das inhaltliche Konzept wurde in der mündlichen Verhandlung am 12.08.2008 in wesentlichen Zügen dargestellt.

Auch Hans Nikolussi plant bisher noch nicht digital terrestrisch ausgestrahlte Programme zu verbreiten. Primär wird allerdings das von ihm selbst veranstaltete „TV Reutte hani-media“, ein seit über zehn Jahren im Kabel verbreitetes lokales Informationsprogramm, ausgestrahlt werden. Hinzu kommt ein Verbundprogramm, das allerdings keinen spezifischen Fokus auf die in der Region Außerfern liegenden Interessen haben soll, sondern Beiträge aus verschiedenen Lokalprogrammen anderer Bundesländer umfassen wird. Bisher sind hier vor allem die Programme „BTV“ bzw. „GM1TV“ und „ATV Aichfeld“ bekannt. In Aussicht genommen wird zudem ein vom Antragsteller geplanter Standbildkanal für lokale Werbung.

Beide Antragsteller planen somit die Verbreitung von lokalen bzw. regionalen Programmen, die bis dato noch nicht digital terrestrisch ausgestrahlt werden, und vermögen damit gleichermaßen das bestehende digital terrestrisch verbreitete Programmangebot im jeweiligen Verbreitungsgebiet zu ergänzen.

Angesichts der Zielsetzung des Kriteriums der Z 6 lit a, vorrangig solchen Programmen die Möglichkeit der digitalen terrestrischen Verbreitung zu eröffnen, die in besonderem Maße die Information der Bevölkerung über das politische, soziale und kulturelle Leben im jeweiligen Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen, herrscht zwischen den konkurrierenden Konzepten zur Programmbelegung ebenfalls Gleichstand. Zwar ist dem schon seit Jahren veranstalteten Lokalinformationsprogramm „TV Reutte hani-media“ im Vergleich zu einem erst im Planungsstadium befindlichen Informationsprogramm „RE-1“ ein gewisser Vorzug einzuräumen; darüber hinaus aber weist das geplante Programm bouquet von Hans Nikolussi mit einem ebenfalls noch im Planungsstadium befindlichen Verbundprogramm ohne näheren Bezug zur Region Außerfern und einem Standbildkanal für lokale Werbung keinen Mehrwert im Sinne der Z 6 lit a im Verhältnis zum Programm bouquet der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG auf. Vielmehr plant die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG im Fall einer Zulassungserteilung eine konkrete inhaltliche Erweiterung des Tourismusinformatikansals „Außerfern TV“ und konnte sehr konkrete Pläne über einen zur Region Außerfern Bezug habenden Informationskanal darlegen.

Insgesamt ist somit anhand des Kriteriums gemäß Z 6 lit a keinem der beiden Antragsteller der Vorzug zu geben

- *b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;*

Die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Multiplex-Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung (im Sinne der §§ 8, 13 und 12 Z 6 PrTV-G) verfügen werden, ist vorrangig zu behandeln. Diese Bevorzugung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ebendiese Programmveranstalter für den Fall, dass sie keine Möglichkeit der digital-terrestrischen Verbreitung haben, massiv in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, zumal die fortschreitende Digitalisierung des Antennenfernsehens samt Abschaltung der analogen Frequenzen von ORF und ATV dazu führt, dass immer weniger Haushalte die analoge Terrestrik nutzen. Das heißt: Bei zunehmender Abwanderung der TV-Konsumenten von der analogen hin zur digitalen Terrestrik, sinkt die technische Reichweite jener Sender, die ausschließlich analog-terrestrisch verbreitet werden. Umso wichtiger ist es für diese Sender, eine adäquate und

wirtschaftlich tragbare Möglichkeit der digitalen terrestrischen Verbreitung zu haben (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b MUX-AG-V 2007).

Keines der beiden Programm bouquets umfasst Programme, die im Rahmen einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogem terrestrischem Fernsehen ausgestrahlt werden. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehen zudem keine analogen terrestrischen Zulassungen für Privatfernsehen. Keines der beiden Konzepte erfüllt somit das Kriterium nach Z 6 lit. b.

- *c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;*

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ist derzeit Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „Außerfern TV“, welches im firmeneigenen Kabelnetz zur Verbreitung gelangt. Dieses Programm weist insoweit Lokalbezug zum gegenständlichen Verbreitungsgebiet auf, als tourismusrelevante Informationen über diverse Veranstaltungen, ein Wetterpanorama und Beiträge zu verschiedenen Sportbereichen angeboten werden. Optional ist auch die Möglichkeit der Verbreitung des ebenfalls im örtlichen Kabelnetz verbreiteten Programms „Hahnenkamm TV“ gegeben, welches allerdings derzeit nur Panoramabilder beinhaltet und allenfalls inhaltlich ausgebaut werden würde.

Das Konzept von Hans Nikolussi sieht die Verbreitung des Lokalinformationsprogramms „TV Reutte hani-media“ vor, das er seit über zehn Jahren produziert und im Kabelnetz der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG verbreiten lässt. Im Vergleich zu „Außerfern TV“ liegt der Schwerpunkt dieses Programms in der Berichterstattung für die heimische Bevölkerung, wobei Beiträge zur lokalen Wirtschaft, zu Veranstaltungen kultureller Art und Sportereignissen sowie auch Nachrichten gesendet werden. Einzelne Beiträge des ferner vorgesehenen Verbundprogramms „PFL“ werden voraussichtlich von derzeit im Raum Kärnten (BTV) und der Obersteiermark (ATV Aichfeld) via Kabel verbreiteten Lokalfernsehprogrammen stammen; diese weisen jedoch keinen spezifischen Konnex zum gegenständlichen Verbreitungsgebiet auf.

Alle weiteren von beiden Antragstellern vorgesehenen Programme werden derzeit noch nicht verbreitet.

Das Kriterium nach Z 6 lit c wird somit von beiden Antragstellern gleichermaßen gewährleistet, weil von beiden Antragstellern lokal-regionale Kabelprogramme verbreitet werden. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass seitens der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ein grundsätzliches Interesse zur Verbreitung des Kabelprogramms „TV Reutte hani-media“ auch über die beantragte Multiplex-Plattform bekundet wurde, eine Einigung zwischen den Parteien hierüber allerdings nicht zustande kam.

- *d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;*

Über die in lit. b und c beschriebenen Rundfunkveranstalter hinaus ist der Antragsteller aufgefordert, ein Programmpaket zu schnüren, das auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf einen Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt. Dieser Auswahlgrundsatz entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung des Digitalisierungskonzeptes 2007, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern im Zuge des digital-terrestrischen Fernsehens neue

Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Festzuhalten ist jedoch, dass im Rahmen der regionalen bzw. lokalen Multiplex-Plattform mit entsprechend angepassten technischen Parametern (robuste Modulation, geringe Datenrate, geringe Sendestärke) in Hinblick auf die jeweils nur wenigen bestehenden bzw. wirtschaftlich tragfähigen lokalen Programme auch die Ausstrahlung von nur ein oder zwei Programmen vorgesehen werden kann (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. d MUX-AG-V 2007).

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG und Hans Nikolussi planen, über die selbst veranstalteten Kabelrundfunkprogramme hinaus, weitere Lokalprogramme über die gegenständliche Multiplex-Plattform zu verbreiten.

Im Fall der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG wird dies ein bisher noch nicht bestehendes Lokalinformationsprogramm für den Raum Reutte sein, wofür eine Absichtserklärung zur Gründung einer Rundfunkveranstaltergesellschaft sowie eine schriftliche Zusage zur Verbreitung dieses Programms über die gegenständliche Multiplex-Plattform vorgelegt wurden.

Hans Nikolussi plant zudem die Verbreitung des noch in Planung befindlichen Programms „PFL“ des Vereins „Local Regional TV Network Europe“. Hierbei handelt es sich um ein Verbundprogramm, das unter einem Dach verschiedene Mitglieder bzw. lokale und regionale Fernsehveranstalter aus Österreich zu vereinen plant, die jeweils Programmteile aus ihren bereits gestalteten Programmen in dieses Programm einbringen sollen. Gemäß den Antragsunterlagen bestehen derzeit Vereinbarungen der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. („BTV“ und „GM1TV“) sowie der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH („ATV Aichfeld“), deren Programme derzeit in Kärnten bzw. der Obersteiermark via Kabel bzw. Internet verbreitet werden. Ob für die Region Außerfern zusätzliche Programme eingebunden werden und um welche es sich handelt, lässt der Antrag offen. Darüber hinaus existiert keine mit Hans Nikolussi abgeschlossene Vereinbarung über die Verbreitung des Verbundprogramms, vielmehr wurde die StyriaTel Telekommunikation GmbH zur Verhandlung über die Einspeisebedingungen für diverse regionale Multiplex-Plattformen ermächtigt. Wie schon zu Z 6 lit a ausgeführt, bleibt insgesamt zweifelhaft, ob das Verbundprogramm „PFL“ einen Beitrag zur Deckung des lokalen bzw. regionalen Informationsbedürfnisses leisten kann, zumal noch keine Vereinbarungen mit weiteren lokalen Programmveranstaltern vorgelegt wurden, die sich zur Leistung von Beiträgen bereit erklären würden. Sollte das geplante Verbundprogramm zustande kommen, so kann aber jedenfalls von einem Österreichbezug gesprochen werden. Die Erfüllung des Kriteriums nach Z 6 lit d wird daher von beiden Antragstellern gewährleistet.

- *e) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;*

Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es für das entsprechende Versorgungsgebiet mehrere interessierte Rundfunkveranstalter gibt. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. e MUX-AG-V 2007).

Beide Antragsteller haben dargelegt, dass die jeweils verfügbare Datenrate grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die einzelnen Programmveranstalter aufgeteilt werden soll, wodurch ein

diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang gewährleistet werden soll. Weitere Maßnahmen zur Sicherung eines diskriminierungsfreien Zugangs wurden darüber hinaus von keinem der beiden Antragsteller vorgebracht. Die Anträge sind daher in diesem Punkt als gleichwertig zu betrachten.

- *f) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten.*

Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Angebot mit österreichbezogenen regionalen und lokalen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern die digitale Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme zugänglich gemacht werden. Es gilt die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse regionaler Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu adaptieren (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. f MUX-AG-V 2007).

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG plant zunächst die Errichtung von zwei Sendestandorten; mit dem beantragten Gebiet können rund 20.000 Personen versorgt werden. Die voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter werden auf dieser Grundlage rund EUR 1.371 pro Monat betragen.

Hans Nikolussi plant die Errichtung von insgesamt vier Sendestandorten, wobei vordringlich die Standorte am Hahnenkamm (REUTTE 1) und in Platenschroten (REUTTE 2) in Betrieb genommen werden sollen. Das mit vier Standorten beantragte Konzept ermöglicht die Versorgung von 20.000 Personen. Die voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter wurden ursprünglich mit ca. EUR 1.000 für den Antragsteller und ca. 4.000 für jeden weiteren Programmveranstalter angegeben, in weiterer Folge jedoch zugunsten einer nach in Anspruch genommener Datenrate berechneten Kostenaufteilung revidiert. Auf welche konkrete Höhe sich die von einem Programmveranstalter monatlich zu tragenden Verbreitungskosten belaufen werden, bleibt unklar. Die Kosten dürften sich jedoch auf einen Betrag zwischen EUR 1.000 und max. EUR 4.000 im Monat belaufen, zieht man das ursprüngliche Konzept als Rahmen heran.

Zugunsten der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ist daher die Tatsache zu würdigen, dass diese mit zwei Standorten die gleiche technische Reichweite erzielen kann, wie Hans Nikolussi mit vier Sendestandorten. Da auch aus diesem Grund anzunehmen ist, dass die monatlichen Verbreitungskosten im adaptierten Konzept von Hans Nikolussi nicht nach unten revidiert werden und sich die von den Programmveranstaltern zu zahlenden Verbreitungskosten tendenziell eher einem zwischen EUR 1.000 und EUR 4.000 liegenden Durchschnittswert annähern dürften, sind die von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG veranschlagten Verbreitungskosten vergleichsweise günstiger und für lokale Rundfunkveranstalter ökonomisch leistbarer als jene von Hans Nikolussi.

Das Konzept der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG ist damit anhand des Kriteriums der Z 6 lit f besser zu bewerten, als jenes von Hans Nikolussi.

Insgesamt wird daher das Kriterium der Z6 von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG besser gewährleistet.

#### 4.6.8. Zusammenfassung und Ergebnis

Die MUX-AG-V 2007 sieht in § 2 Abs. 2 für die gegenständliche Auswahlentscheidung insgesamt 21 Unterkriterien vor, anhand derer die Antragsteller zu vergleichen sind. Nach



Einschätzung der Behörde werden von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG drei Kriterien gewährleistet; bei den übrigen Kriterien ergibt sich eine neutrale Beurteilung.

Auf Ebene der sechs gesetzlichen Auswahlkriterien des § 24 Abs. 1 PrTV-G werden die Kriterien gemäß Z 1 (ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen) und gemäß Z 6 (meinungsvielfältiges Angebot) von der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG besser gewährleistet. Bei den übrigen Kriterien ergibt sich jeweils eine neutrale Beurteilung; keines dieser Kriterien wird von Hans Nikolussi besser gewährleistet.

Zudem ergibt ein Vergleich beider Gesamtkonzepte ein deutlich positiveres Bild der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG, insbesondere vor dem Hintergrund einer kosteneffizienteren Standortplanung, die sich auch positiv auf die von den Programmveranstaltern zu leistenden Verbreitungskosten auswirkt, sowie auch im Hinblick auf die von ihr dargelegten Pläne für eine dritte Ausbaustufe. Keines der vorgelegten Konzepte zur Programmebelegung weist einen deutlichen Vorsprung im Sinne der Auswahlkriterien auf, sodass diese gleichwertig zu beurteilen waren. Zudem dürfte seitens der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG eine gewisse Bereitschaft bestehen, im Falle einer Zulassungserteilung das Programm von Hans Nikolussi („TV Reutte hani-media“) in das Programm bouquet aufzunehmen.

Im Hinblick auf das Erfordernis einer kontinuierlichen Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste für die Zulassungsdauer spielt auch die finanzielle Stabilität der Antragsteller bzw. die Glaubwürdigkeit der finanziellen Konzepte eine nicht unwesentliche Rolle in der Gesamtbeurteilung. So spricht auch § 24 Abs. 1 PrTV-G davon, dass jenem unter mehreren Antragstellern, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, der Vorrang einzuräumen ist, der die in Z 1 bis Z 6 genannten Kriterien „besser“ gewährleistet. Ähnlich wie im Rahmen einer nach § 6 PrR-G zu treffenden Auswahlentscheidung für eine Hörfunkzulassung erlaubt dies auch Überlegungen zur finanziellen Ausstattung eines Antragstellers in die Abwägung einfließen zu lassen (vgl. hierzu: VwGH 15.9.2006, ZI. 2005/04/0246; BKS 6.9.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005; u.v.a.).

Auch wenn somit die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen im Antrag von Hans Nikolussi als gerade noch gelungen und die finanzielle Voraussetzung somit als gegeben erachtet wurde, war dieser Faktor in die Gesamtabwägung noch einmal einzubeziehen. Bedenkt man die unklaren Angaben von Hans Nikolussi im Hinblick auf die Aufbringung der Investitionskosten und die geplanten Einnahmen (Höhe der Verbreitungskosten), so scheint die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG mit ihren Erfahrungen und ihrem Finanzkonzept im Verhältnis dazu einen dauerhaften Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform besser gewährleisten zu können.

Im Ergebnis war somit der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G der Vorrang einzuräumen und der Antrag von Hans Nikolussi abzuweisen.

Zudem hat auch der Rundfunkbeirat die Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform an die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG empfohlen.

#### **4.7. Versorgungsgebiet und Zulassungsdauer (Spruchpunkte 2. und 3.)**

Um die Bedürfnisse und Strukturen auch lokaler und regionaler österreichischer Rundfunkveranstalter im Rahmen des dualen Rundfunksystems abdecken zu können, wurde insgesamt eine Bedeckung (bzw. ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der Regional Radio Conference 06) für die Ausschreibung der Planung, des technischen Aufbaus und des Betriebes von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen zur Verfügung

gestellt. Die zur Vergabe gelangenden lokalen bzw. regionalen Gebiete werden hierbei nicht von vornherein definiert, allerdings dürfen diese höchstens ein Bundesland, in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen umfassen. Die genaue Frequenzplanung erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G durch die Regulierungsbehörde gemeinsam mit den Antragstellern in Abhängigkeit der insgesamt beantragten Versorgungsgebiete (vgl. ebenso Digitalisierungskonzept Pkt 2.1.3. sowie die Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007, Seite 5).

Die gegenständliche Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform umfasst die Versorgung von großen Teilen der Region Außerfern im Bundesland Tirol (Spruchpunkt 2.).

Gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G ist die Multiplex-Zulassung von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer war daher gemäß Spruchpunkt 3. entsprechend zu befristen.

#### **4.8. Auflagen (Spruchpunkt 4.)**

##### Allgemeines

Gemäß § 25 Abs. 2 erster Satz PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen die Einhaltung der in den Z 1 bis 10 genannten Vorgaben sicherzustellen. Die einzelnen gesetzlichen Vorgaben werden im Folgenden bei den konkreten Auflagen näher dargestellt. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Da das Digitalisierungskonzept der Regulierungsbehörde nach § 21 PrTV-G explizit Maßgabe für die Ausschreibung (§ 23 Abs. 1 PrTV-G) sowie für die nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze für den Fall mehrerer geeigneter Antragsteller (§ 24 Abs. 2 PrTV-G) ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Vorgaben des § 25 Abs. 2 Z 1 bis 10 PrTV-G im Zweifelsfalle anhand des Digitalisierungskonzeptes konkretisiert werden müssen. Hinweise auf das „Digitalisierungskonzept“ beziehen sich im Folgenden auf das „Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 17.12.2003, KOA 4.000/03-008, Hinweise auf die „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept“ auf die „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 09.05.2005, KOA 4.000/05-008, sowie Hinweise auf das „Digitalisierungskonzept 2007“ auf das „Digitalisierungskonzept 2007 gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005.

Weitere Anhaltspunkte zur Auslegung der Vorgaben können sich aus der expliziten Zielbestimmung des PrTV-G nach § 1 Abs. 2 („Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes durch Förderung des privaten Rundfunks sowie die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks.“), dem Zielkatalog für die Tätigkeit der KommAustria nach § 2 Abs. 2 KOG sowie der MUX-AG-V 2007 ergeben.

##### Aufnahme des Sendebetriebs, Versorgungsgrad (Spruchpunkt 4.1.)

*Aufnahme des Sendebetriebs innerhalb eines Jahres, Versorgungsgrad und Entschuldigungsklausel (Spruchpunkte 4.1.1. bis 4.1.3.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „9. dass [...] ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007:  
„5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“.

Wie sich aus § 21 Abs. 1 und 5 PrTV-G ergibt, strebt das PrTV-G eine möglichst rasche Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich an.

§ 24 Abs. 1 PrTV-G legt fest: „Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

„1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen [...]“

Die MUX-AG-V 2007 präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung einen höheren Versorgungsgrad besser gewährleistet.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 (Seite 6) lauten: „Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen. Bestimmte Vorgaben zum Versorgungsgrad werden nicht gemacht. Bewilligte Anlagen werden jedoch innerhalb eines festgelegten Zeitraums in Betrieb zu nehmen sein, um eine ökonomische Frequenznutzung zu gewährleisten. Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2007 kann es in bestimmten Fällen dazu kommen, dass Frequenzressourcen nicht sofort verfügbar sind, oder dass ein späterer Kanalwechsel durchgeführt werden muss.“

Zudem ergibt sich aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen hat der Multiplex-Betreiber daher den Betrieb der Multiplex-Plattform innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung aufzunehmen und die Regulierungsbehörde hierüber zu informieren.

Aus denselben Erwägungen, nämlich lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch eine größtmögliche digitale terrestrische Versorgung in ihrem Gebiet zu eröffnen sowie auch digitale terrestrische Übertragungskapazitäten im Sinne einer ökonomischen Frequenznutzung nicht brach liegen zu lassen, hat daher der Multiplex-Betreiber binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung einen Versorgungsgrad von zumindest 80% der in dem ihm zugeordneten Gebiet erreichbaren Einwohner (80% der technischen Reichweite) herzustellen. Der angeordnete Zeitraum von zwei Jahren ab Zulassungsbeginn lässt dem Multiplex-Betreiber damit einen sehr weiten Spielraum.

Die Verpflichtung, Sendeanlagen auf zugeordneten Frequenzen in Betrieb zu nehmen und deren Betrieb aufrechtzuerhalten, ist eine gesetzlich vielfach vorgesehene Maßnahme zur Sicherstellung der Nutzung knapper Frequenzressourcen und dient damit der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums (vgl. etwa § 60 Abs. 3 TKG 2003, § 3 Abs. 3 Z 1, § 11 Abs. 1 PrR-G, § 5 Abs. 7 Z 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 26 Abs. 6 letzter Satz PrTV-G, wobei dort in der Regel bei Nichterreicherung dieser Vorgaben Verfahren zum Entzug der Frequenzuteilung oder die Feststellung des Erlöschens der Zulassung vorgesehen sind).

Sollte die Herstellung eines Versorgungsgrades von 80% binnen zwei Jahren nicht möglich sein, weil entsprechende fernmelderechtliche Bewilligungen aus vom Multiplex-Betreiber nicht zu vertretenden Gründen nicht ausgestellt werden konnten, so gilt die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2. als nicht verletzt. Dies könnte insbesondere Fälle betreffen, in denen aufgrund analoger Gleichkanalbelegung durch in Österreich oder im benachbarten Ausland zugelassene Rundfunkveranstalter, bestimmte Standorte nicht in Betrieb genommen werden können. Des Weiteren gilt die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2. als nicht verletzt, wenn trotz Vorliegens der entsprechenden fernmelderechtlichen Bewilligungen aus vom Multiplex-Betreiber nicht zu vertretenen Gründen der Sendebetrieb nicht aufgenommen werden bzw. die Inbetriebnahme einzelner Funkanlagen nicht erfolgen kann.

#### Technische Qualität (Spruchpunkt 4.2.)

##### *Technische Standards (Spruchpunkt 4.2.1.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „9. dass die *technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist*“.

Nach Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. (Amtsblatt) 2002 L 108, 33, fördern die Mitgliedstaaten Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten.

Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den europäischen Normungsorganisationen erstellten Normen.

Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

Das Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste vom 31.12.2002, ABl. 2002 C 331, 32, enthält im Kapitel VI (Normen für elektronische Kommunikationsnetze zur Ausstrahlung digitaler Rundfunkdienste und zugehörige Einrichtungen) mehrere Normen der „DVB-Familie“, darunter im Abschnitt „Übertragungssysteme“ die ETSI (European Telecommunications Standards Institute bzw. Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) Europäische Norm 300 744 „Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T)“ und den ETSI Technischen Bericht TR 101 190 „Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte“.

Nach Artikel 18 Abs. 1 lit. a Rahmenrichtlinie setzen sich die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 Abs. 2 dafür ein, dass die Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste, die für die Übertragung an die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft vorgesehen sind, unabhängig vom Übertragungsmodus eine offene API verwenden, um den freien Informationsfluss, die Medienpluralität und die kulturelle Vielfalt zu fördern.

Eine „API (Application Programme Interface – Schnittstelle für Anwendungsprogramme)“ ist nach § 2 Z 24 PrTV-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt wird und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Das zitierte Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste enthält in Kapitel VI, Abschnitt „Anwendungsprogramm-Schnittstellen (Application Program Interfaces – APIs)“ die ETSI Technischen Standards TS 101 812 und 102 812 „Multimediale Heimplattform (MHP)“.

Das Digitalisierungskonzept führt im Abschnitt II „Anforderungen an die Einführungsphase“ unter anderem aus: „Digitaler Mehrwert: Neben der verbesserten Bildqualität sollen von Anfang an interaktive Zusatzdienste angeboten werden können, die die neuen Möglichkeiten von digitalem Fernsehen unter Berücksichtigung europäischer Software-Standards (MHP) erlebbar machen (Elektronischer Programmführer, Digitaler Videotext...)“.

Der Begriff der europäischen Standards kann in europarechtskonformer Interpretation an Hand der Bestimmung des Artikels 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie konkretisiert werden. Dementsprechend wurde für die Ausstrahlung der DVB-T-Standard und für die Zusatzdienste der MHP-Standard (eine offene API im Sinne des Artikel 18 Rahmenrichtlinie) festgelegt.

#### *Übertragungsparameter (Spruchpunkt 4.2.2.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Die Auswahl der Übertragungsparameter (Systemvariante) innerhalb des DVB-T Standards stellt einen Kompromiss insbesondere zwischen der erzielbaren Nutzdatenrate (und damit der Anzahl bzw. Übertragungsqualität der Programme) und der Robustheit des Signals bzw. der möglichen geografischen Entfernung von Standorten in einem Gleichwellennetz (Single Frequency Network, SFN), somit der Komplexität des Sendernetzaufbaus dar.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Durchschnittsdatenrate für eine entsprechende Bild- und Tonqualität ausreichend sein – wurde von der Festlegung von Mindestdatenraten abgesehen; diese unterliegen damit der Disposition der Programmveranstalter. Dementsprechend können – unter nicht diskriminierenden Bedingungen – verschiedenen Programmveranstaltern verschiedene Datenraten zur Verfügung gestellt werden.

Die in Spruchpunkt 4.2.2. festgelegten Übertragungsparameter entsprechen dem Antrag der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG. Aus den gewählten Übertragungsparametern ergeben sich Kapazitäten für bis zu zwei Fernsehprogramme.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Übertragungsparameter nach Zulassungserteilung eine technische Änderung der

Funkanlage darstellt, die gemäß § 84 Abs. 1 iVm Abs. 5 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria bedarf.

#### Programmbelegung, Vergabe von Datenraten (Spruchpunkt 4.3.)

*Programmbelegung, Mindestanzahl der zu verbreitenden Fernsehprogramme, Diskriminierungsverbot (Spruchpunkte 4.3.1 und 4.3.2.)*

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, zu enthalten.

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,  
*„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]  
10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.*

Grundvoraussetzung für ein meinungsvielfältiges Programm ist eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Dabei ist jedoch insofern ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist (vgl. Spruchpunkt 4.2.), die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Im Digitalisierungskonzept 2007 wird in diesem Zusammenhang unter Verweis auf § 14 Abs. 2 PrTV-G sowie § 2 Abs. 2 Z 5 KOG festgehalten, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein vordringliches Ziel der Behörde die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist (Seite 19f).

Das Digitalisierungskonzept 2007 geht weiters davon aus, dass in einem regionalen Layer in der Regel drei bis vier Programme Platz finden können (Seite 19), wobei in diesem Zusammenhang auch Nachfolgendes ausgeführt wird (Seite 20): *„Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.“*

§ 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G legt in Zusammenhang mit der Programmbelegung schließlich fest, dass die Verbreitung digitaler Programme unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen hat; diese Verpflichtung erstreckt sich nach Auffassung der Behörde auch auf den Zugang zur Verbreitung.

Über die beantragte Multiplex-Plattform soll jedenfalls das von der Antragstellerin veranstaltete Programm „Außerfern TV“ verbreitet werden. Hierbei handelt es sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes lokales Tourismusinformativprogramm, dessen Schwerpunkte Veranstaltungshinweise, Beiträge über tourismusrelevante Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet und Panoramabilder sind.

Mit der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.1. wird festgelegt, dass das Programm „Außerfern TV“ der Antragstellerin Bestandteil eines künftigen Programm bouquets der gegenständlichen Multiplex-Plattform ist.

Ferner plant die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG die Verbreitung eines derzeit im Planungsstadium befindlichen Lokalprogramms, das schwerpunktmäßig Informationen und Nachrichten für die einheimische Bevölkerung anbieten soll, über die beantragte Multiplex-Plattform. Hierzu wurden jeweils entsprechende Absichtserklärungen der künftigen Gesellschafter zur Gründung einer Rundfunkveranstaltergesellschaft und eine Einverständniserklärung über die Verbreitung dieses Programms vorgelegt. Da dieses Programm allerdings noch nicht existiert und letztlich von der Erteilung einer Zulassung an die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG abhängig gemacht wurde, erfolgte daher keine über das Programm „Außerfern TV“ hinausgehende Festlegung des Programm bouquets. Dies trägt der rechtlichen Qualität letztlich noch nicht verbindlicher Interessensbekundungen Rechnung und eröffnet dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit – im Rahmen der durch die bescheidmäßigen Auflagen gegebenen Grenzen (vgl. hierzu v.a. Spruchpunkt 4.3.3.) – sich allenfalls noch ändernde Umstände vor erstmaliger Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform bei der geplanten Programmebelegung berücksichtigen zu können.

Die Auflage in Spruchpunkt 4.3.2. trägt dem Umstand Rechnung, dass zwar das Interesse weiterer (potentieller) Programmveranstalter an einer digital terrestrischen Verbreitung in dem durch die gegenständliche Multiplex-Plattform versorgten Gebiet bekundet wurde, jedoch noch kein Programm tatsächlich veranstaltet wird. Für den Fall, dass ein konkretes Programm veranstaltet wird und Interesse an dessen Verbreitung oder anderer Programmveranstalter dargelegt wird, ist der Multiplex-Betreiber im Rahmen der technischen Möglichkeiten dazu angehalten, Vorsorge für die Verbreitung von zumindest drei Programmen zu treffen (vgl. hierzu Digitalisierungskonzept 2007, Seite 22).

#### *Auswahl der zu verbreitenden Programme, Änderungen der Programmebelegung (Spruchpunkt 4.3.3.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung einer Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,  
„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]  
10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.

Die Gesetzesmaterialien zur Einfügung des § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G (Begründung zum Initiativantrag 430/A BgNR XXII. GP) führen dazu aus: „Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der Programmanbieter erfolgt aber durch den Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.“

Im Gegensatz zur Vergabe von Zulassungen für analoge terrestrische Fernseh- oder Hörfunkzulassungen (vgl. § 7 und 8 PrTV-G, § 6 PrR-G), die mit der jeweiligen Frequenzzuordnung verbunden sind, erfordert die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen nicht die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 28 PrTV-G ist vielmehr ein Nachweis „über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung“.

Somit entscheidet grundsätzlich der Multiplex-Betreiber durch Abschluss von entsprechenden Verträgen darüber, welche Programme über die betreffende terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden. Der Multiplex-Betreiber ist dabei auch durch keine gesetzliche Must-Carry-Regelung eingeschränkt.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid hinsichtlich der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber die Verbreitung eines meinungsvielfältigen Angebots mit einem Vorrang für Programme mit Österreichbezug sicherzustellen.

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann: *„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“*

§ 24 Abs. 1 PrTV-G legt weiters fest: *„Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

*„[...] 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“.*

Die MUX-AG-V 2007 präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 6, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der Folgendes besser gewährleistet:

*„a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;*  
*b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;*  
*c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;*  
*d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt; [...]“.*

Zudem ergibt sich aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Diese Bestimmungen sind letztlich Ausfluss des mit dem Digitalisierungskonzept 2007 verfolgten Ziels der Etablierung regionaler und lokaler DVB-T Multiplex-Plattformen (MUX C), um einerseits bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs auf digitale Terrestrik zu bieten und so drohende Verluste in der technischen



Reichweite abzufangen und andererseits bisher nur in Kabelnetzen verbreiteten Fernsehprogrammen mit Fokus auf lokale Berichterstattung die Ausstrahlung über Antenne auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu ermöglichen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 soll danach jenen Multiplex-Betreibern der Vorrang eingeräumt werden, die – in Präzisierung des Österreichbezugs – Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, verbreiten wollen.

Aus § 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G lässt sich ferner ableiten, dass die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung bei der Verbreitung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten, grundsätzlich auch auf die Frage des Zugangs zur Verbreitung anwendbar ist. Aufgrund der beschränkten bzw. geringen Anzahl der möglichen Programmplätze kann eine Nichtdiskriminierung bei der Gewährung des Zugangs ohne nähere Bestimmungen nicht in nachvollziehbarer Weise gewährleistet werden. Die gegenständliche Auflage enthält daher in Verbindung mit der Beilage./I zum Bescheid sowohl Kriterien, anhand derer der Multiplex-Betreiber im Falle einer über das Angebot hinausgehenden Nachfrage nach Programmplätzen die Auswahl unter den Bewerbern durchzuführen hat, als auch Verfahrensbestimmungen für diese Auswahl, die eine transparente und nachvollziehbare Entscheidung für alle Beteiligten und die Nachprüfbarkeit durch die Regulierungsbehörde gewährleisten.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze gemäß Spruchpunkt 4.3.2.), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind.

#### *Zu den Kriterien für die Programmebelegung (Punkt 3 der Beilage ./I):*

Die Kriterien für die Programmebelegung gemäß Punkt 3 der Beilage./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmebelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage ist, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Nur unter Interessenten, die diese Anforderung erfüllen, ist hiernach (in einem zweiten Schritt) eine allfällige Auswahl gemäß Punkt 3.3 der Beilage./I durchzuführen. Punkt 3.2 der Beilage ./I ist demnach vergleichbar mit der notwendigen Glaubhaftmachung von finanziellen Voraussetzungen in behördlichen Auswahlverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G, § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2. PrTV-G, sowie die dazu ergangene Judikatur, etwa VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0201 und VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0071, und die Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates).

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2. der Beilage./I hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage./I vorzugehen. Hierbei sieht die Beilage./I die Auswahl der Programme zunächst nach einem gewichteten Kriterienraster vor (vgl. Punkt 3.3 a) der Beilage./I). Gibt es nach Prüfung von Punkt 3.3 a) der Beilage./I mehrere gleichwertige Interessenten erfolgt die Auswahl nach einem zweiten, ungewichteten Kriterienkatalog (vgl. Punkt 3.3 b) der Beilage./I). Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G für analoges

terrestrisches Fernsehen; § 24 PrTV-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen; vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen).

Bei der Auswahl der zu verbreitenden Programme (Punkt 3.3 a) der Beilage./I) ist zunächst vorrangig ein Programm zu berücksichtigen, das im Zeitpunkt der Zulassungserteilung bereits über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im versorgten Gebiet verfügt. Als Nächstes sollen die Programme bestehender Kabelrundfunkveranstalter, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im betreffenden Versorgungsgebiet bereits verbreitet werden, zur Auswahl kommen. In Ermangelung von Rundfunkveranstaltern, die eines der ersten beiden Kriterien erfüllen, soll zwischen Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen und mit Bedachtnahme auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet eine Auswahl getroffen werden. Gibt es auch nach diesem Kriterium keine Interessenten, kommen auf die verbleibenden Interessenten die Auswahlkriterien nach Punkt 3.3 b) der Beilage./I zur Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Rundfunkveranstalter die Kriterien nach Punkt 3.3.a. der Beilage./I erfüllen.

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programm- bouquets

Aus der Sicht des Multiplex-Betreibers wird die Programmvietfalt im Hinblick auf die bereits über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme definiert, da im Wettbewerb zu den anderen Übertragungsplattformen eine eigenständige Positionierung erzeugt werden soll. Dieses Kriterium ist auch mit jenem für das behördliche Auswahlverfahren für nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassungen nach § 8 Abs. 1 Z 2 PrTV-G („eine programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramme“) vergleichbar.

Das Kriterium der Meinungsvietfalt ist explizit in § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber hinaus (in B 110/02 u.a. vom 25.09.2002) „die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvietfalt“ als „eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts“ erkannt. Zur Auslegung dieses Kriteriums wird auf die umfangreiche Judikatur bzw. Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und § 7 Z 1 PrTV-G zurückgegriffen werden können. Demnach verfolgt das Gesetz das Konzept der Außenpluralität, die sich insbesondere auch in der Gesellschafterstruktur der Interessenten manifestiert. Daher wird die Beteiligung an mehreren Rundfunkveranstaltern auch innerhalb der Grenzen des § 11 PrTV-G (negativ) zu berücksichtigen sein. Weiters sind in die Beurteilung auch Verbindungen zu anderen Medien (insbesondere der Printmediensektor) aufzunehmen (vgl. etwa VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 und zuletzt VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm

Nach dem Digitalisierungskonzept 2007 soll mit MUX C einerseits bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs auf die digitale Terrestrik, andererseits Kabelrundfunkveranstaltern die Verbreitung ihrer lokalen TV-Programme auch über Antenne im DVB-T System ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen nach § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 nur Fernsehprogramme, die über eine nicht-bundesweite Zulassung verfügen, vorrangig verbreitet werden, woraus der grundsätzliche Vorzug für Fernsehprogramme vor Radioprogrammen abgeleitet werden kann.

- Anteil an eigengestalteten Beiträgen

Eigengestaltetes Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der „Content“- (Film-)Produktion wie auch der Medienvietfalt und nimmt auf die Interessen des Versorgungsgebietes besser Bedacht, als dies bei zugekauften Programmteilen der Fall ist. Unter eigengestalteten Beiträgen sind solche zu verstehen, die unter Verantwortung des

Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Der Anteil eigengestalteter Beiträge ist dabei nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ zu bewerten. Zum Beispiel wird ein 30-minütiges, redaktionelles Magazin als größerer eigenständiger Beitrag zu werten sein, als eine zweistündige Phone-In- oder Teleshopping-Sendung. Das Kriterium des größeren Anteils eigengestalteter Beiträge ist auch in den behördlichen Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 7 Z 2 PrTV-G vorgesehen, sodass auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms

§ 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme *„solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühr (§ 2 RGG), des Programmgebührens [§ 31 ORF-G], (...).“* Auch die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich. Damit soll die grundsätzliche Möglichkeit der Ausstrahlung von Zugangskontrollierten Fernsehprogrammen auf MUX C geschaffen werden, wobei jedoch weiterhin ein Vorrang für unverschlüsselte Free-TV-Programme vorgesehen ist. Insgesamt soll jedoch vermieden werden, dass ein Programm allein wegen der gewünschten Verschlüsselung nicht ausgestrahlt werden kann, obwohl diesem in der Gesamtbetrachtung der übrigen Kriterien deutlich der Vorzug einzuräumen wäre.

Die Anforderung, dass möglichst viele Programme als Free-TV auszustrahlen sind, dient der Basisversorgung der österreichischen Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen bei einer zumindest gewissen Auswahlmöglichkeit im Sinne eines Meinungsvielfältigen Angebots im dualen Rundfunksystem (§ 1 Abs. 2 PrTV-G).

- Größerer Lokalbezug

Das Kriterium des Lokal- oder Regionalbezugs ist auch für behördliche Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G (*„ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot“*) oder § 8 Abs. 2 Z 1 PrTV-G (*„dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des jeweiligen Versorgungsgebietes widerspiegelt“*) vorgesehen. Auf die diesbezügliche Rechtsprechung und Spruchpraxis wird daher insoweit zurückgegriffen werden können.

- Angebot von Zusatzdiensten im MHP-Standard

Das Digitalisierungskonzept führt im Abschnitt II „Anforderungen an die Einführungsphase“ unter anderem aus: *„Digitaler Mehrwert: Neben der verbesserten Bildqualität sollen von Anfang an interaktive Zusatzdienste angeboten werden können, die die neuen Möglichkeiten von digitalem Fernsehen unter Berücksichtigung europäischer Software-Standards (MHP) erlebbar machen (Elektronischer Programmführer, Digitaler Videotext...)“*. Im Sinne eines möglichst breiten Angebots von Zusatzdiensten, das damit auch die Attraktivität des DVB-T-Angebots für die Zuseher steigert, ist bei der Auswahl der verbreiteten Programme auch positiv zu berücksichtigen, wenn ein MHP-Angebot geplant wird.

- Bonität des Interessenten

Über die Multiplex-Plattform dürfen nur Programme, die über eine Zulassung gemäß § 28 PrTV-G verfügen, verbreitet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der zukünftige Rundfunkveranstalter unter anderem die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die Kapitalausstattung des Rundfunkveranstalters soll daher nicht nur als

Ausschlussgrund dienen (vgl. Punkt 3.2 der Beilage./I), sondern auch im Rahmen der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

*Zum Verfahren (Punkte 2, 4 und 5 der Beilage./I):*

Aufgrund der notwendigen Transparenz des Verfahrens zur Sicherung der Nichtdiskriminierung und der Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung durch die Regulierungsbehörde wird das in Beilage./I zum Bescheid festgelegte Verfahren angeordnet.

Das Verfahren ist einem behördlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren (nach dem PrR-G oder dem PrTV-G) nachgebildet. Es beginnt gemäß Punkt 2.1 der Beilage./I mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Multiplex-Betreibers, dass Kapazitäten für die Übertragung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten zur Verfügung stehen. Diese Bekanntmachung ist binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieser Zulassung für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat auf der Website des Multiplex-Betreibers, in Ermangelung einer solchen in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen zu enthalten, um den Interessenten einen Vergleich zwischen den Angeboten verschiedener Multiplex-Betreiber zu ermöglichen.

Freie Kapazitäten stehen gemäß Punkt 2.2 der Beilage ./I insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gilt auch ein durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbarer dritter Programmplatz, der jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen ist.

Langt nun beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, so ist dies (die Information, dass ein Begehren vorliegt) gemäß Punkt 2.3 der Beilage./I für die Dauer von zwei Wochen auf der Webseite des Multiplex-Betreibers bzw. durch sonstige geeignete Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat der Multiplex-Betreiber mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

Interessenten, die im Rahmen der Auswahl gemäß Punkt 3. der Beilage./I nicht berücksichtigt werden, steht es frei, nach § 25 Abs. 5 PrTV-G die Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. durch die Regulierungsbehörde zu beantragen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Entscheidung des Multiplex-Betreibers den Interessenten und der Regulierungsbehörde schriftlich und begründet mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung ist die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens bei der Regulierungsbehörde durch abgelehnte Interessenten möglich.

Gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen (somit auch der gegenständlichen) von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Diese Überprüfung würde im gegenständlichen Fall die Einhaltung der Beilage./I zum Bescheid umfassen, also sowohl die korrekte Durchführung des Verfahrens, als auch die Einhaltung der Auswahlgrundsätze in Beilage./I.

#### *Änderungen des Programmbouquets (Spruchpunkt 4.3.4.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Zudem ergibt sich auch aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Um den im Laufe der zehnjährigen Zulassungsdauer des Multiplex-Betriebs möglicherweise eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung des Programmbouquets Rechnung zu tragen, war mit der gegenständlichen Auflage sicherzustellen, dass auch künftige Änderungen der Programmbelegung den Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 entsprechen. Wie bereits zur Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. ausgeführt wurde, eröffnet das mit der Digitalisierung eingeführte System dem Inhaber der Multiplex-Zulassung die Möglichkeit, eine Auswahl der über die Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme zu treffen; die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde, wie etwa im Rahmen der Erteilung von analogen Hörfunk- oder Fernsehzulassungen, entfällt somit. Dennoch sehen das Privatfernsehgesetz und die darauf basierende MUX-AG-V 2007 Kriterien vor, denen bei der Programmauswahl entsprochen werden muss, weshalb auch bei einer nachträglichen Änderung der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber sicherzustellen ist, dass diese nach Maßgabe der in Spruchpunkt 4.3.3. (vgl. Beilage./I) festgelegten Auswahlkriterien, als auch des dort vorgesehenen Verfahrens durchgeführt wird.

Die mit gegenständlicher Auflage auferlegte Verpflichtung, dass Änderungen betreffend die Programmbelegung der Multiplex-Plattform der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen und von dieser zu genehmigen sind, ist der Bestimmung des § 6 PrTV-G nachgebildet, die eine Anzeige- und Genehmigungspflicht für Änderungen im Zusammenhang mit einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk festlegt (vgl. auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>2</sup> (2008) 255).

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen oder Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung, dass über die Multiplex-Plattform ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen mit vorrangig österreichbezogenen Beiträgen verbreitet wird bzw. dass sich der Multiplex-Betreiber im Rahmen der Programmauswahl an den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 Z 6 und § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G sowie § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 orientiert, ist es erforderlich, das System der Vorabgenehmigung durch die

Regulierungsbehörde nach dem Vorbild des Verfahrens nach § 6 PrTV-G auch auf nachträgliche Änderungen der Programmbelegung anzuwenden.

In diesem Sinne wurde in der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.4. festgelegt, dass der Multiplex-Betreiber jegliche Änderung der Programmbelegung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes („Digitalisierung“) gewährleistet ist.

Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage der zwischen dem Multiplex-Betreiber und den Programmveranstaltern abgeschlossenen Nutzungsverträge ist zur Kontrolle der Einhaltung des PrTV-G sowie der laufenden amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der Auflagen (§ 25 Abs. 5 PrTV-G), insbesondere auch betreffend die Wettbewerbsregulierung (siehe weiter unten zu Spruchpunkt 4.5.), erforderlich.

#### *Zulassungspflicht für Programme (Spruchpunkt 4.3.5.)*

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung nach dem PrTV-G durch die Regulierungsbehörde, *„wer terrestrisches Fernsehen (...) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist“*.

Durch die gegenständliche Auflage wird sichergestellt, dass der Multiplex-Betreiber nur solche Programme verbreitet, die über eine entsprechende Zulassung verfügen. Von einer Zulassungspflicht nach § 28 PrTV-G ausgenommen sind Programme, die auf Grund der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. 1989 L 298, 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997, ABl. 1997 L 202, 60, („Fernsehrichtlinie“) der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates (bzw. Vertragspartei des Abkommens über den EWR) unterliegen. Artikel 2 der Fernsehrichtlinie ist in § 3 PrTV-G umgesetzt, der die Zulassungspflicht auf jene Rundfunkveranstalter beschränkt, die nach dem Niederlassungsprinzip der österreichischen Rechtshoheit unterliegen.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 PrTV-G, wonach eine Zulassung subsidiär bei Nutzung einer österreichischen Übertragungskapazität (also auch im Falle der Verbreitung über die gegenständliche Multiplex-Plattform) erforderlich ist, ist entsprechend Artikel 2 Abs. 4 der Fernsehrichtlinie nur insoweit anzuwenden, als die Rechtshoheit keines Mitgliedstaates (bzw. Vertragspartei des Abkommens über den EWR) auf Basis der Niederlassung vorliegt.

Eine österreichische Zulassung nach § 28 PrTV-G ist somit (ausgenommen in den Fällen des ORF-Gesetzes) dann erforderlich, wenn der Rundfunkveranstalter in Österreich oder in keinem der Mitgliedstaaten (bzw. Vertragsparteien des Abkommens über den EWR) niedergelassen ist.

Ob ein Rundfunkveranstalter in einem anderen Mitgliedstaat (bzw. einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den EWR) niedergelassen ist, kann anhand der Kriterien des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G ermittelt werden. In diesen Fällen regelt das Recht desjenigen Staates die Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung, etwa durch eine gesetzliche oder individuelle Zulassung. Der Nachweis der Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung ist vom Multiplex-Betreiber im Zusammenhang mit der Anzeige der Aufnahme der Verbreitung eines derartigen Programms über die Multiplex-Plattform gemäß Spruchpunkt 4.3.6. vorzulegen.

Die §§ 56 bis 59 PrTV-G regeln die Fälle und das Verfahren, nach denen eine Weiterverbreitung bestimmter ausländischer Rundfunkprogramme mittels Verordnung der Regulierungsbehörde zu untersagen ist.

*Anzeigepflicht hinsichtlich der Aufnahme oder Einstellung der Verbreitung der Programme und Zusatzdienste (Spruchpunkt 4.3.6.)*

Gemäß § 60 PrTV-G obliegt der Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter gemäß dem PrTV-G. Gemäß § 29 PrTV-G sind die Verbreitung von Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht über die betreffenden Programme, der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.5. (Zulassungspflicht für Programme) sowie der Anzeigepflicht für Zusatzdienste ist es erforderlich, dass der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde rechtzeitig die verbreiteten Programme und Zusatzdienste sowie die zugehörigen Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter mitteilt.

Soweit Rundfunkveranstalter nicht der österreichischen Rechtshoheit (und damit nicht der Rechtsaufsicht nach dem PrTV-G) unterliegen, ist zur Überprüfung dieser Voraussetzung der Nachweis der Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung nach dem Recht des Niederlassungsstaates erforderlich. Dies kann beispielsweise eine Zulassung durch individuellen Rechtsakt (z.B. Bescheid) oder eine gesetzliche Regelung (insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern) sein.

*Datenratenverhältnis Programme/Zusatzdienste (Spruchpunkt 4.3.7.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird“.

Diese Bestimmung soll nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) sicherstellen, dass ein Großteil der Kapazität des Multiplex für Fernsehen freigehalten wird.

Für die Zwecke dieser Auflage ist näher festzulegen, welche Anteile der ausgesendeten Datenraten digitalen Programmen im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G und welche Anteile Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 10 PrTV-G zuzurechnen sind. Neben den Datenraten für das Video- und Audio-Signal (bzw. die Audio-Signale) sind dem digitalen Programm (dieser Begriff umfasst sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme) jedenfalls jene Informationen zuzurechnen, die gemäß den betreffenden DVB-Standards fest mit dem jeweiligen Programm verbunden sind (etwa die Service Information, die unter anderem Informationen zum gesendeten Programm übermittelt) sowie die unmittelbar zum gesendeten Programm gehörende Untertitelung. Dienste, die darüber hinausgehen, wie Teletext, digitaler Datentext oder elektronischer Programmführer sind dem gegenüber als (programmbegleitende oder programmunabhängige) Zusatzdienste einzustufen.

Gemäß dem Antrag plant die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG derzeit nicht, Zusatzdienste zu verbreiten. Das von der Auflage geforderte Verhältnis wird daher aktuell jedenfalls erfüllt; zudem soll die Auflage sicherstellen, dass das geforderte Verhältnis auch hinkünftig erfüllt wird.

*Datenratenzuweisung für Zusatzdienste, Nichtdiskriminierung (Spruchpunkt 4.3.8.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Die Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste hat in transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass jeweils genügend Datenrate für eine ausreichende Qualität des Zusatzdienstes (insbesondere zumutbare Ladezeiten für Applikationen) zur Verfügung steht.

Gemäß dem Antrag plant die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG derzeit nicht, Zusatzdienste zu verbreiten. Durch die Auflage soll jedoch sichergestellt werden, dass die hinkünftige Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste an bestimmte Kriterien gebunden ist.

#### *Gleichberechtigte Empfangbarkeit (Spruchpunkt 4.3.9.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird“.

§ 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G ist eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass alle Programme und Zusatzdienste den technischen Standards entsprechend so auszustrahlen sind, dass ein unmittelbares Einschalten ermöglicht und nicht durch technische Maßnahmen behindert wird.

Zur Verschlüsselung ist festzuhalten, dass die zur Verbreitung in Aussicht genommenen Programmen, insbesondere auch das Programm „Außerfern TV“, über die Multiplex-Plattform unverschlüsselt verbreitet werden sollen. Bei der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber ist der Umstand, dass ein Programm unverschlüsselt ausgestrahlt werden soll, positiv zu berücksichtigen (vgl. Auflage 4.3.3. bzw. die Beilage./I).

#### Elektronischer Programmführer (Spruchpunkt 4.4.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind; [...] 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen“.

§ 25 Abs. 2 Z 6 und 7 PrTV-G ist eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Unter einem Navigator bzw. elektronischen Programmführer versteht das PrTV-G offenbar einen (Zusatz-)Dienst, der das Gesamtangebot der ausgestrahlten Programme zusammenfasst und auffindbar macht. Davon nicht umfasst ist die den technischen Standards entsprechende Übermittlung von Programminformationen, die von den Empfangsgeräten ausgewertet werden und dort – je nach Ausstattung – unterschiedlich dargestellt werden und ähnliche Funktionen, insbesondere die Auswahl des gewünschten Programms und die Beschreibung der gesendeten Inhalte, hat. Hinsichtlich dieser



mitgesendeten Informationen gelten die Bestimmungen der Auflage 4.3.9. (auf Basis von § 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G).

Das Nicht-Diskriminierungsgebot erfordert eine transparente Regelung der Reihenfolge der Programme in der Darstellung, da diese naturgemäß nicht auf Basis der absoluten Gleichbehandlung gelöst werden kann. Eine Möglichkeit dafür wäre etwa eine Reihung nach Programmtyp (zB lokale Programme vor Programmen ohne Lokalbezug).

Die gegenständliche Auflage betrifft nur den Fall, in dem der Multiplex-Betreiber selbst den Elektronischen Programmführer als Zusatzdienst anbietet. Soweit dies (was ebenso zulässig ist) durch ein anderes Unternehmen erfolgt, gelten insoweit die allgemeinen Bestimmungen des § 27a PrTV-G mit den dort geregelten Befugnissen der Regulierungsbehörde.

Die Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG plant (vorerst) nicht, einen elektronischen Programmführer anzubieten. Die Auflage legt daher die Kriterien bzw. Anforderungen für den Fall, dass vom Antragsteller hinkünftig ein Navigator angeboten wird, fest.

#### Wettbewerbsregulierung (Spruchpunkt 4.5.)

##### *Aufteilung der Kosten (Spruchpunkt 4.5.1.)*

Bezüglich des Entgelts für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten normiert § 25 Abs. 2 PrTV-G, dass die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen hat,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]

„5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden“.

Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 PrTV-G legt schließlich fest:

„(1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.

(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.“

Mit der gegenständlichen Auflage wird sichergestellt, dass die Aufteilung der Kosten nach dem Anteil der von den Rundfunkveranstaltern bzw. Anbietern von Zusatzdiensten jeweils genutzten Datenrate erfolgt.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Bereitstellung eines elektronischen Programmführers war in diesem Zusammenhang auch sicherzustellen, dass hierfür den Nutzern (Rundfunkveranstaltern) ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen ist, sofern dieser Dienst vom Multiplex-Betreiber angeboten wird.

Aus der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Z 1 und Z 5, wonach die Kosten allen Nutzer „anteilmäßig“ in Rechnung zu stellen sind, ergibt sich, dass diese Bestimmung unterschiedslos alle Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten betrifft, zumal keine Rechtfertigung für eine gesonderte Behandlung erkennbar ist.

Auch die Bestimmung des § 27 PrTV-G, die eine für alle digitalen Verbreitungswege geltende allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung beinhaltet (so die Begründung des Initiativantrags zur Novelle 2004 (BGBl I Nr. 97/2004) 430/A, XXII. GP), legt eine durch

Auflage zu sichernde Verpflichtung des Multiplex-Betreibers nahe, wonach dieser den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten ein faires, ausgewogenes bzw. angemessenes Entgelt zu verrechnen hat.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verrechnung eines angemessenen Entgelts für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in anderen Konstellationen in mehreren Bestimmungen des Rundfunkrechts angeordnet wird (§ 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G). Insofern wird für die konkrete Festlegung eines angemessenen Entgelts auf die zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen sowie die betreffende Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zurückzugreifen sein.

*Verbreitung der Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen (Spruchpunkt 4.5.2.)*

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden“.

Die gegenständliche Auflage konkretisiert im ersten Satz die allgemeine Nicht-Diskriminierungspflicht auch hinsichtlich der anzubietenden Qualität. Soweit dies technisch möglich ist, soll aber grundsätzlich auch das Eingehen auf Nachfragen eines Nutzers auf geringere oder höhere Qualität unter Anpassung des verrechneten Entgelts möglich sein.

Der letzte Satz der gegenständlichen Auflage formuliert eine subsidiäre Nichtdiskriminierungsverpflichtung.

*Anrufung der Regulierungsbehörde (Spruchpunkt 4.5.3.)*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkrechts betreffend die Anordnung angemessener Entgelte bzw. Qualität in Verträgen (§ 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G) wird in dieser Auflage eine Verhandlungspflicht der Parteien festgelegt. Erst nach Ablauf von sechs Wochen nach der Verhandlungsnachfrage ist eine Anrufung der Regulierungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 5 PrTV-G möglich. Soweit im betreffenden Verfahren keine Einigung zwischen den Parteien hergestellt werden kann (vgl. dazu auch § 43 Abs. 5 AVG), wird die Regulierungsbehörde ein angemessenes Entgelt festzustellen und zwischen den betroffenen Parteien in Ersetzung der nicht zustande gekommenen privatrechtlichen Vereinbarung anzuordnen haben.

Das Instrumentarium des vertragsersetzenden Bescheides (wie er nach § 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G explizit vorgesehen ist, aber auch in Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 TKG 2003 angewendet wird) dient in sachgerechter Weise der Sicherstellung, dass ein angemessenes Entgelt und eine diskriminierungsfrei angebotene Qualität zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus steht den Betroffenen bei bereits abgeschlossenen Nutzungsverträgen im Fall von Zahlungsstreitigkeiten oder eines Streits über die Qualität des Dienstes unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte das Verfahren zur Streitbeilegung vor der KommAustria nach § 122 iVm § 120 Abs. 1 TKG 2003 zur Verfügung.

*Anzeige von Eigentumsänderungen (Spruchpunkt 4.5.4.)*

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

§ 25 Abs. 6 PrTV-G lautet: „Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Multiplex-Betreiber diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.“

Die gegenständliche Auflage ist der Bestimmung des § 10 Abs. 6 PrTV-G nachgebildet, wonach ein Rundfunkveranstalter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen hat.

Diese Auflage soll sicherstellen, dass der Regulierungsbehörde sämtliche Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse des Multiplex-Betreibers unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmung des § 25 Abs. 6 PrTV-G ist es zudem notwendig, der Regulierungsbehörde auch unterhalb der Schwelle von 50% liegende Anteilsveräußerungen anzuzeigen, zumal mehrere Übertragungen (seit Zulassungserteilung oder allenfalls der letzten Feststellung) zusammenzurechnen sind. Die Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 25 Abs. 6 PrTV-G bleibt hiervon unberührt.

#### Zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

§ 25 Abs. 5 PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwer wiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 einzuleiten.“

Die Erläuterungen zur betreffenden Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) führen dazu aus: „Abs. 5 verweist auf die ständige Kontrolle der in Abs. 2 vorgesehenen Auflagen durch die Regulierungsbehörde, wobei hier sowohl ein Tätigwerden von Amts wegen oder ein Tätigwerden der Regulierungsbehörde auf Antrag (zB eines Rundfunkveranstalters) ermöglicht wird. Bei entsprechenden Verstößen gegen die Auflagen der Regulierungsbehörde ist ein Verfahren zum Zulassungsentzug gemäß § 63 einzuleiten.“

Damit wird explizit angeordnet, dass neben einer amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen auch ein Antrag einer betroffenen Person in Betracht kommt (Spruchpunkt 4.5.3.). Auf Grund der Bestimmung des § 8 AVG wird dann im Einzelfall festzustellen sein, ob die Auflage, deren Verletzung behauptet wurde, zumindest auch im Interesse des Beschwerdeführers festgelegt wurde. In vielen Fällen wird dies – wie es auch die Gesetzesmaterialien ausführen – ein Rundfunkveranstalter sein, der über die Multiplex-Plattform verbreitet wird. In einzelnen Fällen (insbesondere Auflage 4.5.3.) sind in den Auflagen selbst nähere Modalitäten solcher Anträge (insbesondere Fristen und berechnete Personen) festgelegt.

Über Anträge und amtswegige Feststellungen nach § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde aus Rechtsschutzgründen bescheidmässig abzusprechen, auch wenn die behauptete Verletzung nach dem Antragsvorbringen nicht wiederholt oder so schwerwiegend ist, dass die Einleitung eines Verfahrens zum Zulassungsentzug nach § 63 PrTV-G in Betracht käme. Die unmittelbare Anwendung der §§ 61 und 62 PrTV-G kommt in solchen Fällen nicht in Betracht, da sie sich (anders als § 63 PrTV-G) ausdrücklich nur auf Verletzungen des PrTV-G beziehen und ihre Anwendung nicht gesetzlich angeordnet ist. Da jedoch keine Bestimmung über den Inhalt einer Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 25 Abs. 5 erster Satz PrTV-G besteht, wird – soweit nicht ein vertragsersetzender Bescheid nach Auflage 4.5.3. in Betracht kommt – auf § 62 Abs. 1 PrTV-G zurückzugreifen sein.

#### **4.9. Zuordnung von Übertragungskapazitäten (Spruchpunkt 5.)**

##### Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 5.1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 5.2.)

Die beantragten Standorte „REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55“ und „EHRWALD 1 (Zugspitze) Kanal 55“ liegen im Bundesland Tirol und bilden gemeinsam die Übertragungskapazität „SFN Nordtirol West Kanal 55“.

Die fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55“ konnte auf Basis eines Versuchsbetriebs erfolgen; für die Funkanlage „EHRWALD 1 (Zugspitze) Kanal 55“ konnte bereits ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Der beantragte Kanal steht für die bewilligte Dauer zur Verfügung (siehe Spruchpunkt 5.6.).

##### Auflagen gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 (Spruchpunkte 5.3., 5.4. und 5.5.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass die für die Funkanlage „REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55“ beantragten technischen Parameter noch nicht international koordiniert sind, hat die Behörde von der Möglichkeit zur Erteilung von Auflagen Gebrauch gemacht (Spruchpunkte 5.3. und 5.4.). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 5.5.).

##### Befristung (Spruchpunkt 5.2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 TKG 2003 sieht ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen zu befristen sind.

##### Anzeige der Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte (Spruchpunkt 5.3.)

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: *„Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“*

Die gegenständliche Auflage ist der Bestimmung des § 47 Abs. 4 PrTV-G (bzw. § 22 Abs. 3 PrR-G) nachgebildet, wonach ein Rundfunkveranstalter die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen hat.

Diese Auflage soll eine ausreichende Information der Behörde sicherstellen (vgl. auch *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>2</sup> (2008) 440; zu § 22 Abs. 3 PrR-G); dies sowohl im Hinblick auf den Betrieb der Multiplex-Plattform an sich als auch im Hinblick auf einzelne Sendestandorte, da diese Information für die Überprüfung der Frequenzuteilung nach § 60 Abs. 3 TKG von Relevanz ist. Darüber hinaus dient diese Information der Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2. (Versorgungsgrad) durch den Multiplex-Betreiber.

Festgehalten wird, dass die Information der Behörde im Hinblick auf die Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform bereits mithilfe der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.1. (Aufnahme des Sendebetriebs innerhalb eines Jahres) sichergestellt wird. Die gegenständliche Auflage bezieht sich daher ausschließlich auf die Anzeige der Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte.

#### **4.10. Gebühren (Spruchpunkt 7.)**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 05. Dezember 2008  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG, z.Hd. Dipl. Ing. Mario Schwaiger, Lindenstraße 24, A-6600 Reutte, **per RSb**
2. Hans Nikolussi, Lindenstraße 24, A-6600 Reutte, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

**Beilage ./I zum Bescheid KOA 4.255/08-001**  
**Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern**

**1. Durchführung der Programmauswahl**

Die Auswahl der Rundfunkprogramme nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.

**2. Veröffentlichungspflichten**

2.1 Sofern freie Kapazitäten für die Übertragung digitaler Programme zur Verfügung stehen, ist dies vom Multiplex-Betreiber binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieser Zulassung auf seiner Website, in Ermangelung einer solchen in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen; dies für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen zu enthalten.

2.2 Freie Kapazitäten im Sinne von Punkt 2.1 stehen insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gilt auch ein durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbarer dritter Programmplatz, der jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. des Zulassungsbescheides bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen ist.

2.3 Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, ist die Information hierüber vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von zwei Wochen auf seiner Website bzw. in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

**3. Kriterien für die Programmebelegung**

3.1 Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass

- a) die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;
- b) der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird (vgl. § 27 Abs. 1 PrTV-G);
- c) Digitale Programme sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen können.

3.2 Die Nachfrage eines Interessenten ist abzulehnen, wenn keine ausreichende Bonität für die voraussichtlichen, bei der technischen Verbreitung der Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten glaubhaft gemacht werden kann.

3.3 Als zwingende Vorgabe für die Programmauswahl gilt gemäß § 2 Abs.2 MUX-AG-V 2007:

- a) *Vorrangig zu berücksichtigen sind eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen und eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:*
1. *die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;*
  2. *darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;*
  3. *darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach Z 1 und Z 2 besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt*
- b) *Erfüllen mehrere Interessenten ein Kriterium nach 3.3.a) ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:*
- *Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;*
  - *Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;*
  - *Anteil an eigengestalteten Beiträgen;*
  - *Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;*
  - *Größerer Lokalbezug;*
  - *Angebot von Zusatzdiensten im MHP-Standard;*
  - *Bonität des Interessenten.*

#### **4. Dokumentation der Programmauswahl**

4.1 *Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmebelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.*

4.2 *Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.*

#### **5. Überprüfungsverfahren**

*Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach 4.2 an die nicht berücksichtigten Interessenten darf nur eine bedingte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser Frist kann ein Interessent nach § 25 Abs. 5 PrTV-G bei der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage beantragen.*



**Beilage 10T200a zum Bescheid KOA 4.225/08-001**

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG					
2	Senderbetreiber	w.o.					
3	Transportstromkenner						
4	Name der Funkstelle	<b>REUTTE 1</b>					
5	Standortbezeichnung	Hahnenkamm					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	010E38 30	47N28 41	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1900					
8	System	<b>DVB - T</b>					
9	Kanal	<b>55</b>					
10	Mittelfrequenz in MHz	746					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN - Kenner	10T200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	Vertikal					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	27,5					
25	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dB H						
	dB V	14,0	13,8	15,0	16,3	18,5	20,8
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dB H						
	dB V	23,0	24,1	24,5	23,8	22,4	20,5
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dB H						
	dB V	18,1	15,0	11,3	6,2	-2,4	-0,8
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dB H						
	dB V	1,8	3,9	3,1	5,3	10,2	14,6
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dB H						
	dB V	18,3	21,4	23,9	25,7	26,9	27,5
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dB H						
	dB V	26,9	25,7	23,6	21,1	18,4	16,1
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)						ja
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)						Leitung
30	Bemerkungen						

**Beilage 10T200b zum Bescheid KOA 4.225/08-001**

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG					
2	Senderbetreiber	w.o.					
3	Transportstromkenner						
4	Name der Funkstelle	<b>EHRWALD 1</b>					
5	Standortbezeichnung	Zugspitze					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	010E59 03	47N25 17	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1900					
8	System	<b>DVB - T</b>					
9	Kanal	<b>55</b>					
10	Mittelfrequenz in MHz	746					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN - Kenner	10T200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	Vertikal					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	29,1					
25	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dB H						
	dB V	6,9	4,1	-4,5	-1,1	0,7	-4,9
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dB H						
	dB V	-4,9	-4,5	-1,7	-4,5	-1,7	-4,9
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dB H						
	dB V	-4,9	-4,1	0,9	-1,7	-3,3	5,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dB H						
	dB V	7,4	9,4	12,5	16,4	20,1	23,4
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dB H						
	dB V	25,8	27,6	28,6	29,1	28,5	27,3
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dB H						
	dB V	25,4	22,8	19,4	15,6	11,8	8,9
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)						nein
29	Art der Programmzubringung						Richtfunk
	(bei Ballempfang Muttersender und Kanal)						
30	Bemerkungen						